Landesfeuerwehrverband Niedersachsen

@ Info Nr. 55/2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes
hier: Anhörungsverfahren

Hannover, den 18.10.2021

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

wie Ihnen bekannt ist, hat sich der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen in den vergangenen Jahren sehr massiv für die Umsetzung von - nicht nur aus hiesiger Sicht – mehr als überfälligen umfangreichen Optimierungen im Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) zum Wohle der Feuerwehren unseres schönen Heimatlandes eingesetzt.

Insbesondere haben wir uns auch gegenüber dem Land Niedersachsen für eine umfassende Realisation der zahlreichen hervorragenden Ideen, Anregungen bzw. Hinweise der Strukturkommission „Einsatzort Zukunft – Niedersachsen stellt sich den Herausforderungen der Zukunft zur Sicherstellung des Brandschutzes“ stark gemacht.

Nunmehr hat das MI den von der Nds. Landesregierung beschlossenen Entwurf (12.10.2021) eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes zur Verbandsbeteiligung freigegeben.

Der betreffende Gesetzentwurf und eine Änderungssynopse sind den Anlagen zu entnehmen.

Nach einer ersten „Querlesung“ des vorliegenden Entwurfs müssen wir mit großen Erstaunen feststellen, dass zwar einige der von uns geforderten Änderungen bzw. Ergänzungen im Hinblick auf Freistellungsregelungen bzw. auf das sog. „Sondervermögen“ aufgenommen worden sind, ansonsten müssen wir dem vorliegenden Gesetzesentwurf jedoch leider entnehmen, dass **kaum nennenswerte Ergebnisse** bzw. Anregungen der benannten **Strukturkommission** in den Gesetzentwurf eingeflossen sind.

Offensichtlich wird die lang angekündigte Reform des Nds. Brandschutzwesen mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf nicht (umfangreich) umgesetzt. Es handelt sich hierbei lediglich um ein Stückwerk!

Die umfangreiche, intensive und monatelange Arbeit unserer zahlreichen Feuerwehr-Verbandsmitglieder innerhalb der Strukturkommission „Einsatzort Zukunft“ wird u. E. nicht ausreichend gewürdigt bzw. berücksichtigt!

Verteiler:

- **Vorsitzende der LFV-Mitgliedsverbände**
- **LFV-Vorstand**
- **Landesgruppen BF / WF**
- **Kooperative Mitglieder**
- **Ehrenmitglieder**
- **Vorsitzende der LFV-FA/AK**
- **Landesfachberater**
- **LBrD/RBM/KBM**
- **LR / BPW**

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
- Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen -

Landesgeschäftsstelle

Postanschrift:
Bertastraße 5 | 30159 Hannover

Besucheranschrift:
Warmbüchenstraße 9 | 30159 Hannover

Telefon: 0511 / 888 112
Fax: 0511 / 886 112

Präsident: Olaf Kapke
Landesgeschäftsführer: Michael Sander

Internet: www.lfv-nds.de
E-Mail: lfv@lfv-nds.de

Der Gesetzentwurf enthält aber einige positive und längst überfällige Eckpunkte:

- Die **Freistellungsansprüche** insbesondere für die Führungskräfte sowie für Betreuerinnen und Betreuer der Kinder- und Jugendfeuerwehren werden erweitert. Für volljährige Schülerinnen und Schüler wird eine mögliche Pflichtenkollision zur Schulpflicht aufgelöst sowie eine Freistellung für Studentinnen und Studenten klargestellt.

- Die Feuerwehren werden im Gesetz zukünftig aufgerufen, zu Gleichstellung und Inklusion zu stehen sowie die Psychosoziale Notfallversorgung **(PSNV)** und die Strukturen dazu in den Feuerwehren weiter aufzubauen und zu fördern.

- Für die in den Feuerwehren geführten **„Kameradschaftskassen"** soll endlich eine pragmatische sowie rechtliche Grundlage aufgenommen werden. Unabhängig davon sind weiterhin auch Fördervereine zugelassen.

Deutlich muss die **Sinnhaftigkeit** von weiteren Organen im MI oder neuen Gremien hinterfragt werden; so soll ein Brandschutzbeirat etabliert, der das Land z. B. bei der Ausrichtung der zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtung, berät.

Ferner wird offensichtlich angestrebt den ehrenamtlichen Mitgliedern das **demokratische Wahlrecht** innerhalb der FF-Orts-, Gemeinde – und Landkreisfeuerwehren zu entziehen.
Dies für den Fall, dass Führungsfunktionen auf Gemeinde-, Kreis- oder Landesebene mangels geeigneter Bewerber nicht ehrenamtlich besetzt werden können. So soll eine Option aufgenommen werden, hauptamtliche Führungskräfte in bisher ausschließlich ehrenamtlich wahrgenommene Funktionen ohne Wahlrecht einzusetzen.

Aus hiesiger Sicht ist der vorliegende Entwurf - mit seinen mehr als überschaubaren Optimierungen für unser überwiegend ehrenamtlich geprägtes Feuerwehrwesen - in seiner Gesamtheit eine Enttäuschung!

Dies vorangestellt bitten wir um Kenntnisnahme und ggf. Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf spätestens bis zum

19. November 2021

Für Ihre Bemühungen und Ihre Unterstützung herzlichen Dank im Voraus!

Mit kameradschaftlichen Grüßen

gez. Olaf Kapke
(Präsident)

gez. Michael Sander
(Landesgeschäftsführer)

Anlagen

Hannover, den 18.10.2021

Verteiler:

- **Vorsitzende der LFV-Mitgliedsverbände**
- **LFV-Vorstand**
- **Landesgruppen BF / WF**
- **Kooperative Mitglieder**
- **Ehrenmitglieder**
- **Vorsitzende der LFV-FA/AK**
- **Landesfachberater**
- **LBrD/RBM/KBM**
- **LR / BPW**

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
- Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen -

Landesgeschäftsstelle

Postanschrift:
Bertastraße 5 | 30159 Hannover

Besucheranschrift:
Warmbüchenstraße 9 | 30159 Hannover

Telefon: 0511 / 888 112
Fax: 0511 / 886 112

Präsident: Olaf Kapke
Landesgeschäftsführer: Michael Sander

Internet: www.lfv-nds.de
E-Mail: lfv@lfv-nds.de

E n t w u r f

(Stand: 06. 10. 2021)

G e s e t z

zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz- NBrandSchG), des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Artikel 1

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S.88), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
      „[4]Sie können dazu eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen, die regelmäßig fortzuschreiben ist. [5]Kreisangehörige Kommunen hören vor der Beschlussfassung der Vertretung über eine Feuerwehrbedarfsplanung den Landkreis an. [6]Kreisfreie und große selbstständige Städte hören vor der Beschlussfassung der Vertretung das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde an.“
   b) Es wird der Absatz 6 angefügt:
      „Die Gemeinden sind aufgerufen, die psychosoziale Notfallvorsorge für die Angehörigen der Feuerwehren im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen.“
   c) Es wird der Absatz 7 angefügt:
      „(7) Abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) kann eine Gemeinde auf Beschluss des Rates der Gemeinde zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet werden.“

2. Nach § 2 wird der folgende § 2a eingefügt:
   „§ 2a Kameradschaftskasse
      (1) [1]Die Gemeinden können durch Satzung für die Gemeindefeuerwehr und für Ortsfeuerwehren auch auf deren Antrag Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

(Kameradschaftskasse) bilden. [2]Bereits bestehende Kameradschaftskassen werden als Sondervermögen nach Satz 1 weitergeführt.

(2) [1]Für jedes Sondervermögen wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister

1. ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält,
2. eine Sonderkasse eingerichtet und
3. eine Sonderrechnung geführt.

[2]Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) [1]Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister erstellt den Wirtschaftsplan. [2]Dieser wird von den Mitgliedern der Feuerwehr in einer dazu einberufenen Versammlung beraten. [3]Zur Ausführung des Wirtschaftsplans kann die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister Erklärungen abgeben und Handlungen ausführen, durch welche die Gemeinde verpflichtet, berechtigt oder befreit werden kann; er oder sie handelt insoweit in Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten, die Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bleiben unberührt. [4]Wird eine Veranstaltung nach Maßgabe des Wirtschaftsplans über das Sondervermögen abgewickelt, ist die Gemeinde Veranstalter.

(4) [1]Die Kameradschaftskasse darf keine Kredite im Sinne von § 120 des NKomVG sowie Liquiditätskredite im Sinne von § 122 NKomVG aufnehmen. [3]Sicherheiten zugunsten Dritter dürfen nicht bestellt werden. [4]Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. [5]Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden. [6]Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden. [7]Die Einbringung von Vermögen der Kameradschaftskasse in Stiftungen oder ähnliche Körperschaften ist unzulässig.

(5) [1]Der Jahresabschluss ist von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beratung vorzulegen.

(6) Das Nähere über

1. den Inhalt und die Ausführung des Wirtschaftsplans,
2. die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und
3. die Führung der Sonderrechnung

wird durch Satzung geregelt.“

3. Dem § 3 Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„[3]Sie können dazu eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen, die regelmäßig fortzuschreiben ist, und hören vor der Beschlussfassung des Kreistages über eine Feuerwehrbedarfsplanung das Fachministerium oder die von ihm bestimmten Landesbehörde an.“

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden hinter dem Wort „Fortbildungseinrichtungen“ die Worte „orientiert am Bedarf der Feuerwehren, Gemeinden und Landkreise“ eingefügt.

bb) In Nr. 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Es werden folgende Nrn. 9 bis 11 angefügt:

„9. landesweite Konzepte zur Bekämpfung besonderer Schadenslagen zu erstellen,

10. die Förderung von Ergänzungen für den überörtlichen Brandschutz nach Maßgabe des Haushaltsplans durchzuführen und

11. die Aufstellung von Einheiten für einen landesweiten Einsatz für die Abwehr spezieller Gefahren nach den Maßgaben einer Brandschutzbedarfsplanung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 vorzunehmen.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

“ [3] Das Land stellt dazu eine Brandschutzbedarfsplanung auf und schreibt diese regelmäßig fort.“

5. Nach § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5a

Brandschutzbeirat

[1]Das Land richtet einen Brandschutzbeirat ein. [2]In den Brandschutzbeirat werden die Mitglieder durch das Fachministerium für die Dauer von 5 Jahren berufen. [3]Der Brandschutzbeirat berät insbesondere zu den Angelegenheiten des § 5 Abs. 1 Nr. 2, 9, 10 und 11. [4]Die Geschäftsführung liegt beim Fachministerium. [5]Die Mitglieder des Fachbeirates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die Teilnahme an den Sitzungen des Brandschutzbeirates.“

6. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Duldungspflichten

[1]Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken haben die Anbringung von Alarmeinrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts ohne Entschädigung zu dulden. [2]Eine Entschädigung ist nur dann zu leisten, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer das Gebäude oder das Grundstück gewerblich zur Vermietung von Kommunikationsflächen nutzt.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„[3]Die Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr steht allen Menschen gleichermaßen offen. [4]Abweichend von Satz 1 können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr hauptamtlich zur Verstärkung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung beschäftigt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2] Für Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen und für andere feuerwehrdienstliche Erfordernisse sind sie während der Arbeitszeit freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen.“

bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„[3]Volljährige Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten sind während der Teilnahme an Einsätzen und für einen daran anschließenden notwendigen Erholungszeitraum vom Unterricht und von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen befreit. [4]Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind für Freizeitmaßnahmen der Kinder- oder Jugendfeuerwehr freizustellen, wenn sie über eine gültige Jugendleitercard verfügen und besondere Interessen des Arbeitgebers nicht entgegenstehen. [5]Für die Dauer der Freistellung nach Satz 4 sind die Regelungen des NBildUG sinngemäß anzuwenden und die Anzahl der freigestellten Mitglieder je Kalenderjahr soll die Hälfte der Anzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren in der Gemeinde nicht überschreiten.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 6 bis 8.

dd) Sätze 7 und 8 werden wie folgt geändert:

Die Zahl „3“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die gemeindlichen Feuerwehren in einem Landkreis sowie alle vom Landkreis unterhaltenen zentralen feuerwehrtechnischen Einrichtungen, Einheiten, Einsatzmittel und Geräte bilden die Kreisfeuerwehr."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Der Landkreis stellt aus der Kreisfeuerwehr mindestens eine Kreisfeuerwehrbereitschaft sowie auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 3 weitere Kreisfeuerwehrbereitschaften auf."

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

9. Dem § 20 wird der folgende Absatz 10 angefügt:

„(10) [1]Für den Fall, dass aus von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen die nach Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 vorgesehene Versammlung nicht einberufen werden kann, sind in den Fällen nach Abs. 5 Satz 1 unter der Wahlleitung durch den Kreisbrandmeister/in oder Brandabschnittsleiter/in und in den Fällen nach Absatz 6 durch den Gemeindebrandmeister/in von den Wahlberechtigten nach Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 ein Vorschlag durch Stimmabgabe in schriftlicher Form einzuholen. [2]Von der Wahlleitung sind die Wahlberechtigten zur Abgabe von Vorschlägen aufzufordern mit einer Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf. [3]Ein Wahlvorschlag soll durch mindestens drei Wahlberechtigte durch formlose Erklärung gegenüber der Wahlleitung unterstützt werden. [4]Die Stimmabgabe kann durch elektronische Kommunikationsmittel erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Absenderin oder der Absender nur eine Stimme abgeben kann. [5]Die Frist zur Stimmabgabe darf eine Woche nach Zusendung der Stimmzettel nicht unterschreiten. [6]Die Wahlleitung gibt unverzüglich nach Auszählung aller abgegebenen Stimmen das Ergebnis allen Wahlberechtigen bekannt. [7]Vorgeschlagen nach diesem Verfahren ist der Wahlvorschlag, der die Mehrheit der gültigen Stimmen der Wahlberechtigten auf sich vereint. [8]Wird nach dem ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, ist im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Wahlvorschlägen durchzuführen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. [9]Die Stichwahl soll frühestens nach

einer Woche durchgeführt werden. [10]Vorgeschlagen nach der Stichwahl ist der Wahlvorschlag, der die einfache Mehrheit der Wahlberechtigten erreicht.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„[4]Einer Abschnittsleiterin oder einem Abschnittsleiter kann die Leitung einer Kreisfeuerwehrbereitschaft übertragen werden.“

b.) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„[2]§ 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 sowie § 20 Abs. 3, 4 Satz 2 und Abs. 10 gelten entsprechend.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]§ 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 sowie § 20 Abs. 3, 4 Satz 2 und Abs. 10 gelten entsprechend.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„[3]§ 20 Abs. 10 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Wahlleitung der Landesbranddirektorin oder dem Landesbranddirektor oder ihrer oder seiner Stellvertretung obliegt.“

12. Nach § 22 wird der folgende § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Hauptamtliche Führungskräfte“

[1] Die in den §§ 20 bis 22 genannten ehrenamtlichen Funktionsträger können hauptamtlich beschäftigt werden. [2] Vor der Bestellung der hauptamtlichen Führungskraft sind die in §§ 20 bis 22 wahlberechtigten Führungskräfte anzuhören“.

13. Dem § 23 Abs. 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„[3]Wird für den räumlichen Bereich nach Satz 1 durch die zuständige Hauptverwaltungsbeamtin oder durch den zuständigen Hauptverwaltungsbeamten der Katastrophenfall nach § 20 NKatSG festgestellt, so entscheidet das Fachministerium, ob

1. die Leitung für den übrigen räumlichen Bereich bei der bisher bestimmten Einsatzleiterin oder Einsatzleiter nach Satz 1 verbleibt,
2. die Leitung auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen wird oder
3. es die Leitung nach § 27 Abs. 2 NKatSG übernimmt oder der oberen Katastrophenschutzbehörde überträgt.

[4]Die Entscheidung ist unverzüglich zu treffen und der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten mitzuteilen.“

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Einsatzleitung und Befugnisse“

b) Der bisherige Wortlaut wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt:

„[2]Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter sollte zur Verwaltungsvollzugsbeamtin oder zum Verwaltungsvollzugsbeamten nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt sein. [3]Steht im Einzelfall eine Verwaltungsvollzugsbeamtin oder ein Verwaltungsvollzugsbeamter nicht als Einsatzleiterin oder Einsatzleiter zu Verfügung, stehen der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben bis zum Eintreffen einer Verwaltungsvollzugsbeamtin oder eines Verwaltungsvollzugsbeamten die Allgemeine Befugnis nach § 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) sowie die Befugnisse zur Befragung nach § 12 NPOG, zur Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen nach § 13 NPOG, zur Platzverweisung nach § 17 NPOG, zur Gewahrsamnahme nach § 18 NPOG, zur Durchsuchung von Personen und Sachen nach §§ 22, 23 NPOG, zum Betreten und zur Durchsuchung von Wohnungen nach § 24 NPOG, zur Sicherstellung von Sachen nach § 26 NPOG, zur Datenerhebung nach § 31 Abs. 1 und 3 NPOG und

zur Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten nach § 38 Abs. 1 NPOG zu. [4]Dabei ist die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter berechtigt, Zwangsmittel nach § 65 Abs. 1 NPOG anzuwenden. [5]Die Anwendung von Waffen nach § 69 Abs. 8 NPOG ist ausgeschlossen."

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 6 und 7.

15. Nach § 24 wird der folgende § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Einsatz von Einheiten des Katastrophenschutzes

[1]Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter kann bei der zuständigen Kreisbrandmeisterin oder dem zuständigen Kreisbrandmeister um die Unterstützung durch Einheiten des Katastrophenschutzes ersuchen. [2]Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte unterstellt angeforderte Einheiten der Einsatzleitung. [3]Die Gemeinde erstattet der Katastrophenschutzbehörde die Kosten nach den Grundsätzen der Amtshilfe, soweit nicht die Katastrophenschutzbehörde auf eine Erstattung verzichtet."

16. § 29 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr.1 wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.

b) In Nr. 2 wird der Punkt durch das Wort „und" ersetzt.

c) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. für besondere Aufwendungen für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung und Geräten in den Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b)."

17. § 32 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Ziffer „4" wird durch die Ziffer „7" ersetzt.

b) Die Ziffer „5" wird durch die Ziffer „8" ersetzt.

18. In § 35 c werden nach dem Wort „Einsatzplanung," die Wörter „die Überwachung der Werkfeuerwehren," eingefügt.

19. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40 Vorübergehende Bestellung von Führungskräften

[1]Falls bis zum Ablauf der Amtszeit für berufene Führungskräfte nach § 20 Abs. 4., § 21 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 keine Kandidatin oder kein Kandidat für die Ernennung in das Amt vorgeschlagen werden kann, kann die Amtszeit für die bisher für das Amt berufene Führungskraft unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis einmalig um ein Jahr verlängert werden. [2]Wenn die einfache Mehrheit der Wahlberechtigten erklärt, einen Wahlvorschlag nach § 20 Abs. 5 oder § 20 Abs. 6 oder § 21 Abs. 4 oder § 22 Abs. 3 zu ermitteln, ist die Bestellung nach Satz 1 ausgeschlossen. [3]Die Erklärung ist formlos bis spätestens acht Wochen vor Ablauf der regulären Amtsperiode an die berufende Stelle zu richten."

Artikel 2

Das Niedersächsische Beamtengesetz (NBG) in der Fassung vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 115 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„[1]Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr im Dienst des Landes haben Anspruch auf Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 114. [2]Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr des Landes, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nur Anspruch auf Beihilfe haben, haben nur dann Anspruch auf Heilfürsorge, wenn sie bis zum Tag ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber der Heilfürsorgestelle schriftlich erklären, Heilfürsorge erhalten zu wollen. [3]Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats Heilfürsorge."

b.) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Beamtin oder der Beamte im Feuerwehrdienst ist dienstunfähig (§ 26 Abs. 1 BeamtStG), wenn sie oder er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des

Feuerwehrdienstes nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie oder er ihre oder seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Feuerwehrdienstunfähigkeit), es sei denn, die ausgeübte oder die künftig auszuübende Funktion erfordert bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt."

Artikel 3

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 130 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa.) In der Nummer 4 wird das Wort „und" nach dem Komma gestrichen.
bb.) In der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und" eingefügt.
cc.) Die Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege nach § 2a des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr.

b.) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 6 ist § 110 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Sachverhalt und Begründung

Auf der Grundlage der Landtagsentschließung „Einsatzort Zukunft - Niedersachsen stellt sich den Herausforderungen der Zukunft zur Sicherstellung des Brandschutzes“ wurde eine Strukturkommission eingerichtet, die zu sechs Handlungsfeldern über 100 einzelne Maßnahmen (kurz- mittel- und langfristiger Art) herausgearbeitet haben, die in Handlungsempfehlungen zusammengefasst wurden. Dazu zählt u. a. die Novellierung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandschG) und des Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG), die Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG), die Fortschreibung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO), die Überprüfung der finanziellen Grundlagen des Brandschutzes, kontinuierliche Investitionen in die Fortentwicklung des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK), die Förderung der technischen und digitalen Ausstattung, die Fortführung der Imagekampagne „Ja zur Feuerwehr“ und eine Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit.

Anlass für die Novellierung des NBrandSchG ist die Umsetzung der den Brandschutz betreffenden Handlungsempfehlungen der Strukturkommission. Dazu zählen:

- Verpflichtung zur Aufstellung und Fortschreibung der Feuerwehrbedarfsplanung für das Land
- Einführung einer Option zur Aufstellung und Fortschreibung einer Feuerwehrbedarfsplanung für die Landkreise
- Neufassung der Verpflichtung zur Aufstellung von Kreisfeuerwehrbereitschaften
- Neufassung der Definition des Begriffes Kreisfeuerwehr
- Duldungspflichten für Eigentümer und Besitzer bei der Anbringung von Alarmierungseinrichtungen der Feuerwehren
- Einführung der Option, hauptamtliche Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr einzusetzen bei bisher ausschließlich ehrenamtlich wahrgenommenen Funktionen
- stärkerer Ausbau der Gleichstellung

- Freistellungsanspruch für ausgebildete Jugendleiterinnen und Jugendleiter bei Teilnahme an Zeltlagern bzw. Freizeitmaßnahmen
- Erweiterung der Befugnisse der Einsatzleitung (polizeiliche Standardmaßnahmen und Zwangsmittel nach dem NPOG)
- Ermächtigung für die Gemeinden, auf Beschluss des Rates Befugnisse für die Verkehrsregelung gemeindliche Veranstaltungen im Straßenverkehr wahrnehmen zu lassen
- Förderung von landesweiten Konzepten und Projekten für den überörtlichen Brandschutz
- Kostenerhebung für Reparatur o. Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung und Gerät
- Regelungen für die Verwaltung von Sondervermögen (Sog. „Kameradschaftskassen“) in den Ortsfeuerwehren

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Spezifische Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung ergeben sich insbesondere durch die Verbesserung des überörtlichen Brandschutzes. Die Gefahrenabwehr zunehmender klimatisch bedingter Großschadenslagen und bei sonstigen Großschadenslagen wird verbessert.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Belange der Gleichstellung werden verbessert.

IV. Auswirkungen auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen.

V. Auswirkungen auf den Mittelstand

Der Gesetzentwurf entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Mittelstand, da keine besonderen bürokratischen Lasten entstehen.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs:

Die finanziellen Auswirkungen für die kommunalen Haushalte ergeben sich aus

1.

a. den erweiterten Freistellungsansprüchen in der FF / JF/ KinderFw zur Freistellung für dienstliche Erfordernisse und für Jugendleiter/innen,
b. der Regelung zur begrenzten Dienstfähigkeit von Feuerwehrbeamtinnen und –beamten

und

c. der Kostenerhebung für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen.

Die finanziellen Auswirkungen für den Landeshaushalt ergeben sich aus

2.
a. der Selbstverpflichtung zur Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung sowie der Überprüfung der Bedarfsplanung der Landkreise und kreisfreien Städte,
b. der Förderung des ergänzenden überörtlichen Brandschutzes,
c. der Erstellung landesweiter Konzepte,
d. der Aufstellung zentraler Landeseinheiten
e. Freistellungsansprüchen der Landesehrenbeamtinnen und -beamten
f. der Freien Heilfürsorge für Landesbeamtinnen und -beamte im Feuerwehrdienst.

1. Finanzielle Auswirkung auf die kommunalen Haushalte

a. Freistellungsansprüche Kinder- und Jugendfeuerwehr (Volumen: 1,65 Mio. EUR p.a.)

Der zusätzliche Freistellungsanspruch für die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen der Feuerwehr lässt sich überschläglich aus der Anzahl der Jugendfeuerwehren ermitteln. Die vom MI mit Stand 01.01.2021 ermittelte Anzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren belaufen sich auf 1.951 Jugendfeuerwehren und 1.015 Kinderfeuerwehren. Bei einem durchschnittlichen Freistellungsanspruch von 5 Tagen p.a. mit 8 h pro Tag für 1 Betreuer/in bzw. Führungskraft pro Kinder- und Jugendfeuerwehr bei der Hälfte (1.533) der Kinder- und Jugendfeuerwehren der Orts- und Gemeindeebene, die an Freizeiten teilnehmen und bei einem durchschnittlichen Lohnersatz von 26 Euro pro Stunde lässt sich ein Volumen von 1,561 Mio. € ermitteln. Für die Betreuer auf der Kreisebene sind 50 Betreuerinnen und Betreuer bzw. Führungskräfte zu berücksichtigen mit einem Volumen von 52.000 €. Insgesamt ergibt sich ein Aufwand von 1,65 Mio. € pro Jahr. Die Anzahl der Kinderfeuerwehren ist noch ansteigend im Vergleich zu den Vorjahren. Bei einem sehr optimistischen Anstieg der Anzahl der Kinderfeuerwehren um 50 % auf 1.523 Kinderfeuerwehren würde sich höchstens ein Betrag von 1,81 Mio€ ergeben. Mit der Begrenzung auf die Hälfte ist auch für die Kommunen als Träger der Kinder- und Jugendfeuerwehren die mögliche Belastung kalkulierbar.

Die Anpassung der Freistellungsregelungen ist dem Grunde nach konnexitätsrelevant. Aufgrund der Höhe wird die Erheblichkeitsschwelle von 2 Mio. € jedoch nicht erreicht und ist damit nicht ausgleichspflichtig.

b. Anpassung der Dienstunfähigkeit (Volumen: einmalig -0,32 Mio EUR und -0,08 Mio. EUR p.a.)

Die bisherige Praxis, Beamtinnen und Beamten, die nicht mehr den Anforderungen des Einsatzdienstes im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsatz zur Tätigkeit an den Einsatzstellen geeignet sind, durch Qualifikation einer anderen Fachrichtung zuordnen zu müssen, und die Planstelle wieder durch Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes zu besetzen, kann durch die zukünftig weitere Verwendung im Feuerwehrdienst ersetzt werden.

Die Veränderung bei der Dienstfähigkeit von Feuerwehrbeamtinnen und –beamten und der Beibehaltung der Zuordnung zur Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes ermöglicht den kommunalen Trägern der Feuerwehr eine bessere Verwendung des Personals mit Qualifikation für den feuerwehrtechnischen Dienst, so dass bei einer eingeschränkten Dienstfähigkeit eine Weiterverwendung in der Laufbahn ermöglicht wird und Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen für einen Laufbahnwechsel vermieden werden. Verändert wird auch die Begrifflichkeit beim Anspruch auf Heilfürsorge, so dass den Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes dieses gewährt werden kann. Durch diese Änderung sind finanzielle Differenzen zwischen der Gewährung von Beihilfe statt Heilfürsorge zu berücksichtigen.
Die Anzahl der Fälle, in denen durch die Zuordnung zum Einsatzdienst Kostenfolgen durch die erhöhte Feuerwehrzulage entstehen, steht die Anwendung der besonderen Altersgrenze, damit einer verkürzten Zeit der Bezügezahlung und dem Wegfall der Qualifikationsmaßnahmen und Wegfall zusätzlicher Einstellungen feuerwehrtechnischen Personals entgegen. Mit der Annahme, dass sich die betroffenen Stellen zu 90 % der Laufbahngruppe 1, 2. EA und zu 10 % der Laufbahngruppe 2,1. EA zuordnen lassen, und die Hälfte der Fälle bisher durch Wegfall der Feuerwehrzulage und die andere Hälfte durch einen Laufbahnwechsel mit einjähriger Qualifikationszeit gelöst wurde, ist mit Einsparungen von 16.080 € pro Jahr und Stelle zu rechnen. Aufgrund der Anzahl an möglichen Fällen, die als Einmaleffekt nach Inkrafttreten und dann dauerhaft auftreten könnten, werden 20 Fälle einmalig und 5 Fällen pro Jahr zukünftig geschätzt. Dies ergibt Einsparungen der kommunalen Haushalte von 0,32 Mio € einmalig und Einsparungen in Höhe von 0,08 Mio € pro Jahr.

c. Einnahmenerhöhung der Kommunen (Volumen: +/- 0,0 Mio. EUR)

Die beabsichtigten Regelungen zur Erstattungsmöglichkeiten bei kostenpflichtigen Einsätzen könnten bei den kommunalen Haushalten zu höheren Erstattungen führen. Dem stehen entsprechende Ausgaben für Ersatzbeschaffungen gegenüber, so dass die durch die Kommune zu tragende finanzielle Last für den Betrieb und Unterhalt der Feuerwehren sich geringfügig verringern wird.

2. Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt

a. Feuerwehrbedarfsplanung für das Land (Volumen: 0,07 Mio. EUR)

*Zur Erstellung der Feuerwehrbedarfsplanung des Landes und zur Unterstützung der Feuerwehrbedarfsplanungen und der Kommunen und Kommunalverbände bedarf es einer Planstellen im Bereich des Innenministeriums (**1x A13** 1.EA LG2 Fachrichtung Feuerwehr).*

b. Förderung des überörtlichen Brandschutzes (Volumen: 3,268 Mio. EUR)

Zur Förderung von Ergänzungen des überörtlichen Brandschutzes bedarf es Sachmittel i.H.v. 81,7 Mio € über einen Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren. Grundlage des Investitionsbedarfs ist eine anteilige Förderung des Landes, da diese neben der überörtlichen Verwendung auch im Regelbetrieb eingesetzt werden können. Unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und der Erfüllung der Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz durch die geförderten Fahrzeuge (dauerhafter Doppelnutzen) ist eine Förderhöhe von 50 % gegenüber der bisher geförderten LF-KatS und SW-KatS anzusetzen. Eine kommunale Entlastung kann jedoch nicht zu Grunde gelegt werden (z.B. kann der Vorteil einer gebündelten Landesbeschaffung bei einer reinen Anteilsförderung nicht ausgeschöpft werden.). Unter Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeit der Fahrzeuge zur Erfüllung von Aufgaben im Katastrophenschutz gem. NKatSG, die nicht aus dem Brandschutzhaushalt des Landes zu finanzierende Aufgaben sind, aber in einer

praxisorientierten Betrachtung nicht getrennt werden können, ist eine jährliche Fördersumme von 3,268 Mio. € anzusetzen.

c. Erstellung landesweite Konzepte / Zentrale Landeseinheiten (oberhalb der Kreisfeuerwehrbereitschaften; Volumen: 1,628 Mio Euro p.a.)

Die Aufstellung zentraler Landeseinheiten (Komponenten, die auf der Bedarfsplanung des Landes basieren und nicht auf der Ortsebene vorgehalten bzw. von den Kommunen finanziert werden können, insbesondere: Spezialfähigkeiten CBRN, Brandbekämpfung aus der Luft, Spezialfähigkeiten Vegetationsbrandbekämpfung, Hochwasser,…) wird Sachmittel i.H.v. 38,95 Mio. € auf fünfundzwanzig Jahre zur Beschaffung der Fahrzeuge (p.a. 1,508 Mio. €) sowie 50.000 € p.a. für Aufwendungen zur Unterhaltung der Fahrzeuge erforderlich machen.

*Die Erstellung und Umsetzung landesweiter Konzepte, in der Vergangenheit schon mit der Unterstützung der Waldbrandbekämpfung aus der Luft erfolgreich durchgeführt, bedarf der Einrichtung von einem Dienstposten der Fachrichtung Feuerwehr (**1x A12**) im Geschäftsbereich des MI. Verschiedene Handlungsoptionen, die aus den zu erstellenden Konzepten und der zu erstellend Feuerwehrbedarfsplanung des Landes abzuleiten sind, können erst zu einem späteren Zeitpunkt ob ihres Bedarfes an Sachmitteln konkretisiert werden.*

d. Freistellungsansprüche (Volumen: 0,025 Mio. EUR)

Aufgrund des erweiterten Freistellungsanspruches der Landesehrenbeamtinnen und -beamten (Regierungsbrandmeister) wird der Bedarf an Haushaltsmitteln für Lohnfortzahlungsersatzleistungen des Landes um 25.000 € steigen.

e. Heilfürsorge feuerwehrtechnische Landesbeamte (Volumen: 0,005 Mio. EUR)

Die Zuordnung der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten des Landesdienstes hat zur Folge, dass sich hieraus durch den Heilfürsorgeanspruch eine Erhöhung der Kosten bei maximal 20 Beamtinnen und Beamten ergibt, die insgesamt einen Anspruch in Höhe von 4.600 € pro Jahr haben.

3. Zusammenfassung des Finanzbedarfs

	Gesamtbetrag	***Mittel und Investitionen / Förderung Investitionen***	***Laufende Kosten (Sachmittel jährlich)***	***Personal***
a.	*0,07 Mio. €*			*0,07 Mio. €*
B	*3,268 Mio. €*	*81,7 Mio. € (25 Jahre)*	*3,268 Mio. €*	
c.	*1,628 Mio. €*	*38,95 Mio. € (25 Jahre)*	*1,558 Mio. €*	*0,07 Mio. €.*
d.	*0,025 Mio. €*		*0,025 Mio. €*	
e.	*0,005 Mio. €*		*0,005 Mio. €*	
Summe	***4,996 Mio. €***	***120,65 Mio. €***	***4,856 Mio. €***	***0,14 Mio. €***

- *Personal: 0,14 Mio. € p. a.*

Berücksichtigt man, dass die Investitionen in einem kontinuierlichen Beschaffungsprogramm mit einer Laufzeit von bis zu 25 Jahren umgesetzt werden und auch späterhin ein Finanzbedarf durch Ersatzbeschaffungen nach Erstausstattung notwendig wird, ist der hier kalkulierte jährliche Ansatz von 4,996 Mio. EUR als dauerhafter Aufwand für Sach- und Personalkosten zu veranschlagen.

Dazu ergeht jedoch der Hinweis, dass im Haushalt bzw. der Mipla 2021 bis 2024 für die Förderung der Landeseinheiten und Fahrzeuge für die Vegetationsbrandbekämpfung bereits 2,5 Mio € p.a. veranschlagt wurden. Einschließlich dieser Haushaltsmittel stellt das Land damit für die Förderung des überörtlichen Brandschutzes im investiven Bereich 130,65 Mio. € bereit.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes – NBrandSchG):

Nr. 1 a.) (§ 2 NBrandSchG):
Durch die Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 4 wird die Feuerwehrbedarfsplanung als Grundlage zur Feststellung der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 konkretisiert. Die Gemeinden haben weiterhin die Möglichkeit, den Bedarf für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung zu planen und die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ständig mit den örtlichen Gegebenheiten abzugleichen.

Eine möglichst flächendeckende Durchführung der Feuerwehrbedarfsplanung ermöglicht den Gemeinden insbesondere die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren benachbarter Gemeinden im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit. In der kommunalen Zusammenarbeit können, auf der Grundlage gleichlautender Schutzziele, Aufgaben Synergien ausnutzend risiko- und sachgerecht gemeinsam erfüllt werden.

Die kommunalen Feuerwehrbedarfspläne sind durch die Landkreise hinsichtlich der beschriebenen Schutzziele und der daraus resultierenden gemeindlichen Feuerwehr zu betrachten. Soweit sich daraus Fähigkeitslücken oder Unterschiede in den Randbereichen zwischen kreisangehörigen Kommunen ergeben, ist der Landkreis aufgerufen, mit den kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf erforderliche Anpassungen oder Veränderungen hinzuwirken. Weiterhin wird durch die Anhörung ein interkommunaler Abstimmungsbedarf erzeugt, der für Entlastung durch die Vermeidung unnötiger Redundanzen sorgen kann. Dadurch kann der Landkreis seiner Beratungspflicht der Gemeinden aus § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 effektiver nachkommen. Ebenfalls wird der Solidaritätsgedanke der gegenseitigen Hilfe durch diese Handhabung wieder stärker hervorgehoben und erweitert die bisher bei kommunalen Feuerwehrbedarfsplänen nur auf die Gemeinde fokussierte Betrachtung.

Nr. 1 b.) (§ 2 NBrandSchG):
Die psychische Belastung der Einsatzkräfte ist eine in den letzten Jahrzehnten immer mehr in den Fokus gerückte Eigenschaft des Feuerwehreinsatzdienstes. Die Strukturen der Psychosozialen Notfallvorsorge ist für Betroffene und Einsatzkräfte vorangetrieben worden. Eine Etablierung als feste Struktur einer Feuerwehr ist noch nicht flächendeckend vorhanden und sollte, auch um im Vorfeld im Rahmen der Aus- und Fortbildung, eine Vorbereitung auf belastende Ereignisse durch bekannte zu fördern, durch die Aufnahme im Gesetz gefördert

werden. Mit der programmatischen Aufgabe bei den Gemeinden als Träger der Feuerwehren soll insbesondere die Akutversorgung im Einsatzfall durch den Aufbau und die Vorhaltung von Strukturen in den Gemeinden und Landkreisen weiter vorangetrieben werden.

Nr. 1 c.) (§ 2 NBrandSchG):
In § 2 Abs. 1 sind die Aufgaben der gemeindlichen Feuerwehren der Brandbekämpfung und Hilfeleistung benannt. Als unselbstständige Einrichtungen der Gemeinden können sich für die Feuerwehren neben ihren originären Aufgaben jedoch auch Aufgabenstellungen außerhalb dieses Spektrums ergeben. Das betrifft beispielsweise die Sicherung von Brauchtums-, kirchlichen und ähnlichen Umzügen im Straßenraum in der Gemeinde. Eine hinreichende Rechtsgrundlage für derartige sichernde Tätigkeiten fehlt bisher.

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung hat die Feuerwehr allerdings schon jetzt Befugnisse, notwendige Sicherungsmaßnahmen an Einsatzstellen selbst zu treffen, bis die Polizei diese Aufgaben wahrnehmen kann (§ 24 Abs. 1 NBrandSchG). Die Neufassung des § 2 Abs. 7 erweitert diese Befugnisse für örtlich, sachlich und zeitlich beschränkte Ereignisse um eine verkehrslenkende Kompetenz.
Die klare Abgrenzung, dass diese Tätigkeit nur nachrangig (wenn Polizeikräfte nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen) ist, geht davon aus, dass weiterhin an einer strikten Trennung von polizeilichen Aufgaben und solchen der Feuerwehr festgehalten wird und eine Vermischung der Aufgabenbereiche weder möglich noch beabsichtigt ist. Die Subsidiarität der begrenzt erweiterten Handlungsmöglichkeiten folgt zugleich auch dem Gedanken, dass durch die Wahrnehmung der zusätzlichen Funktion die Kernaufgabe der Gefahrenabwehr im Brandschutz nicht vernachlässigt werden darf.

Nach § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 StVO sind, außer bei Gefahr im Verzug, nur Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte für die Verkehrsregelung durch Zeichen und Weisungen zuständig. Nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG haben die Länder (seit dem 1. September 2006, als Ergebnis der Föderalismusreform I) die Möglichkeit, unter anderem von bundesrechtlichen Zuständigkeitszuweisungen abweichende Regelungen zu treffen. Soweit es sich dabei um gesetzliche Regelungen des Bundes handelt, können die Länder ebenfalls nur durch Gesetz von ihrer Abweichungsbefugnis Gebrauch machen. Die Länder führen die StVO als eigene Angelegenheit aus und so können sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren regeln (BVerwG 26.06.2014 3 CN 1/13, NVwZ 2014, 1516). Wie der VGH München in einem Urteil vom 21.11.2019- 4B 19.649 entschieden hat, trifft § 44 Abs. 2 StVO keine Festlegung auf einen (einheitlichen) bundesrechtlichen Polizeibegriff und knüpft an einen durch das jeweilige Landesrecht vorgeprägten Begriffsinhalt und damit an eine gewisse Variationsbreite auf föderaler Ebene an. Wie

die Länder ihre Polizei organisieren und ob sie dabei originär polizeiliche Aufgaben auf eine oder mehrere Behörden übertragen, liegt nach Art. 30, Art. 70 Abs. 1 GG in ihrer Entscheidung. Wenn sie nach Art. 83 Abs. 1 Satz 1 GG die bundesrechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts als eigene Angelegenheiten ausführen, steht ihnen grundsätzlich das Recht zur Einrichtung von Behörden zu (Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG). Auch die gemäß Art. 84 Abs. 2 GG für den Gesetzesvollzug auf Landesebene verbindliche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO, wonach im fließenden Verkehr nur diejenigen Polizeibeamten Zeichen und Weisungen geben dürfen die selbst als solche oder deren Fahrzeuge als Polizeifahrzeuge erkennbar sind, steht nicht zwingend einer Verkehrsregelung durch Feuerwehrangehörige entgegen, da diese bei Einsätzen aufgrund spezieller Schutzausrüstung in der Regel als hoheitliche Funktionsträger erkennbar sind.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nds. Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (vom 25.08.2014 Nds. GvBL 2014, 249) sind in Niedersachsen die Landkreise und kreisfreien Städte für Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden nach der StVO zuständig. Die LK können jedoch auch Aufgaben auf die Gemeinden übertragen (Abs. 2 und 3). Die Absicherung von Einsatzstellen oder Veranstaltungen sind dort nicht geregelt. Grundsätzlich möglich ist es aber, dass durch Landesrecht auch der Feuerwehr Zuständigkeiten übertragen werden können. (vgl. MüKoStVR/SauthoffStVO § 44 Rn.16, 17).

Der Regelung in § 2 Abs. 7 NBrandSchG erlaubt, in Abweichung von § 36 Abs. 1 NBrandSchG und § 44 Abs. 2 Satz 1 StVO, in gesetzlich bestimmten Fällen und unter einschränkenden Voraussetzungen Befugnisse für verkehrslenkende Maßnahmen, die sonst nur Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zustehen, auf die Feuerwehr zu übertragen.
Eine Verkehrsregelung durch die Feuerwehr erfolgt nur nachrangig hinter der grundsätzlichen Zuständigkeit der Polizei. Sobald Polizeipräsenz gegeben ist, ist ein gleichzeitiges Handeln der Feuerwehr im Bereich der Verkehrsregelung ausgeschlossen.
Die Nachrangigkeit ist auch darin begründet, dass die Funktion der Feuerwehr als Einrichtung zur Gefahrenabwehr jederzeit gewährleistet bleiben muss. Da es sich bei den zu sichernden Veranstaltungen um planbare Ereignisse handelt, hat die Verwendung von Feuerwehrkräften zur Verkehrslenkung im Einklang mit ordnungsbehördlichen und straßenverkehrsbehördlichen Entscheidungen zu stehen.

Nr. 2 (§ 2a NBrandSchG):
Nach § 132 NKomVG sind Sonderkassen für Sondervermögen und Treuhandvermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, einzurichten.

Die Angehörigen der Feuerwehren haben sich stillschweigend durch die Einrichtung von sog. „Kameradschaftskassen“ in der Regel einer organisierten Willensbildung unterworfen, und jenseits der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr konkludent einen nichteingetragenen Verein gegründet. Insoweit ist es auch schlüssig, dass nichtrechtsfähige Vereine eine Kasse einrichten und zu diesem Zwecke ein Konto einrichten. Solange keine expliziten Regelungen getroffen sind, haften für diesen nichtrechtsfähigen Verein und alle sich daraus ergebenden Konsequenzen alle Feuerwehrangehörigen gemeinsam. Da in diesen Kassen neben Beiträgen auch Einnahmen aus Tätigkeiten, die der öffentlich-rechtlichen Seite der Feuerwehren (z.B. Öffentlichkeitsarbeit) zufließen können, könnte es auch bei steuerlicher Betrachtung je nach Zweck zu einer Steuerpflicht führen. In vielen Fällen tritt eine Vermischung des beabsichtigten Zweckes der „Kameradschaftskasse“, hier: Unterstützung der Gemeinschaft der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren mit dem gesetzlichen Auftrag, hier: Beschaffung von Geräten und Ausrüstung für eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende einsatzbereite und leistungsfähige Feuerwehr mit finanziellen Mitteln der Kameradschaftskasse auf. Es ist nicht Zweck der Regelung, die „Kameradschaftskassen“ zur Finanzierung der kommunalen Aufgabe zu nutzen. Die vorgesehene Regelung stellt diese Kassen als Sondervermögen als Teil des kommunalen Haushalts unter Verwaltung der Ortsfeuerwehr dar. Die Kassen von eingetragenen Feuerwehr(förder)vereinen sind von dieser Regelung nicht umfasst. Schon existierende Feuerwehr(förder)vereine sollten ihre Abgrenzung zu den Kameradschaftskassen überprüfen, wenn die Gemeinde eine Satzung zur Kameradschaftskasse in Kraft setzt. Vor dem Erlass einer Satzung über die Kameradschaftskassen ist eine Information der Gemeinde an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren über die Hintergründe und den beabsichtigten Zweck empfehlenswert.
§ 130 Abs. 1 NKomVG zählt das kommunale Sondervermögen abschließend auf. Es ist daher notwendig, die „Kameradschaftskassen“ im Rahmen einer NKomVG-Änderung als Sondervermögen in den § 130 Abs. 1 NKomVG (als lfd. Nr. 6) zu ergänzen (s. Artikel 3).

Nr. 3 (§ 3 NBrandSchG):
Die Landkreise haben die Möglichkeit, Feuerwehrbedarfspläne aufzustellen und können so Schutzziele und daraus resultierende vorzuhaltenden Einrichtungen des Landkreises (Kreisfeuerwehr) festlegen. Soweit sich daraus Fähigkeitslücken oder Unterschiede in den Randbereichen zwischen den Landkreisen ergeben, ist das Land aufgerufen, mit den Landkreisen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf erforderliche Anpassungen oder Veränderungen hinzuwirken. Weiterhin wird durch die Anhörung ein interkommunaler Abstimmungsbedarf erzeugt, der für Entlastung durch die Vermeidung unnötiger Redundanzen sorgen kann. Dadurch kann das Land seiner Beratungspflicht der Landkreise aus § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 effektiver nachkommen. Ebenfalls wird der

Solidaritätsgedanke der gegenseitigen Hilfe durch diese Handhabung wieder stärker hervorgehoben.

Nr. 4 a.) (§ 5 NBrandSchG):
Die Ausbildungspflicht des Landes an dem NLBK beinhaltete bisher keine eindeutige Regelung zu Qualität und Quantität der Ausbildung. Es erschloss sich bisher nur durch Auslegung der Gesetzesvorschrift, dass es nicht genügen dürfte, wenn sich das Land auf eine nur vollkommen ungenügende Aus- und Fortbildung nach Anzahl und Güte der Veranstaltungen zurückziehen würde. Dann geriete die Rechtspflicht zu einer leeren Hülle und das Land würde sich der gesetzlichen Pflicht entziehen. Als objektiver Maßstab zur Reichweite der Rechtspflicht (der Ausbildungsverpflichtung) muss der tatsächliche landesweite Bedarf an entsprechender Aus- und Fortbildung an dem NLBK herangezogen werden. Wird dieser Bedarf quantitativ und qualitativ auf Dauer erheblich unterschritten, ist von einer Verletzung der gesetzlichen Rechtspflicht zur Durchführung der zentralen Ausbildung an dem NLBK durch das Land auszugehen.
Mit der eingefügten bedarfsorientierten Aus- und Fortbildung für die Feuerwehren, Gemeinden und Landkreise wird klargestellt, dass das Angebot an dem NLBK sowohl qualitativ, als auch quantitativ dem objektiv messbaren (tatsächlichen) Bedarf entsprechen muss. Letztlich können die Aufgabenträger des Brandschutzes ihrer Rechtsverpflichtung zum Betrieb einer leistungsfähigen Feuerwehr nicht nachkommen, wenn durch die verpflichtend zu nutzende Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes die Feuerwehreinsatz- und Führungskräfte nicht über die für eine erfolgreiche Einsatzbewältigung notwendige Qualifikation mangels geeigneter Lehrgänge verfügen.
Die technische Entwicklung schreitet auch im Bereich der Bildung voran und bietet neben reinen Präsenzveranstaltungen auch verschiedenste digitale Formen der Unterstützung. Die zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes sollte aufgrund der Kooperation mit den Ausbildungseinrichtungen auf Ebene der Kreisausbildung die Möglichkeit erhalten, eine digitale Plattform einzurichten und zu betrieben, die sowohl für die Lehrgänge am NLBK, als auch in den dezentralen Strukturen der kommunalen Ausbildung genutzt werden kann. Hier ist die zentrale Vorgabe durch das Land zu bevorzugen, da diese dann von der Kreisausbildung mitgenutzt werden kann. Auf eine restriktive Vorgabe, dass nur das vom Land eingesetzte digitale System genutzt werden darf, wird im Gesetz verzichtet.

Die beispielhafte Aufzählung des Aufgabenkataloges des Landes resultiert aus den Ergebnissen der Strukturkommission, die Anpassungen bei der Vorbereitung auf überörtliche, langandauernde oder besondere Gefahren- und Schadenlagen zur Stärkung der Feuerwehren im Katastrophenschutz erfordert. Die Option für das Land, zentrale Maßnahmen zur Förderung

des Brandschutzes durchzuführen setzt die Forderung aus dem Bericht der Strukturkommission um, resultierend aus der vom Land aufgestellten Bedarfsplanung, den Brandschutz der Landkreise und Gemeinden zu stärken. Im Rahmen dieser Umsetzung ist auch das Beschaffungswesen mit dem Ziel zu optimieren, für Aufgaben die über die Landkreise und Gemeinden hinweg gleiche Geräte und Fahrzeuge vorrausetzen (z.B. in den Kreisfeuerwehrbereitschaften), die Nachfrage konsequent in einer Hand zu bündeln. Die konsequente Zusammenfassung der Nachfrage und Vereinbarung eines verbindlichen Ausstattungsgrades ist eine Option zur kosteneffektiven Beschaffung. Das Land könnte entsprechende Ausschreibungen durchführen und Rahmenverträge mit Lieferanten abschließen, aus denen die Gemeinden dann ihre Bestellungen tätigen könnten. Eine weitergehende Möglichkeit wäre die Durchführung von Beschaffungen des Landes für die Kommunen nach Maßgabe des Haushaltsplanes durchzuführen.
Spezielle Fähigkeiten, die einzelne Landkreise überfordern, werden durch das Land vorzuhalten sein. Da das Land nicht über ausreichend eigenes Feuerwehrpersonal verfügt wird es hier in Abstimmung mit den kommunalen Feuerwehren Absprachen über die Kooperation bei der Stellung von Personal treffen müssen.

Nr. 4 (§ 5 NBrandSchG):
Das verpflichtende Erstellen eines Feuerwehrbedarfsplans ist Ergebnis der Strukturkommission. Dadurch soll die Identifikation von Fähigkeitslücken ermöglicht werden, die ggf. mit Unterstützung durch Landesmittel geschlossen werden können. Weiterhin wird dadurch ein interkommunaler Abstimmungsbedarf erzeugt, der für Entlastung durch die Vermeidung unnötiger Redundanzen sorgen kann.

Nr. 5 (§ 5a NBrandSchG):
Die Etablierung eines Brandschutzbeirates überführt den bisher an der NABK eingerichteten Fachbeirat der NABK in einen Brandschutzbeirat. Hier wird das Land zukünftig bei der Ausrichtung des Aus- und Fortbildungsangebotes oder bei der Aufstellung des überörtlichen Brandschutzes durch die hauptsächlich davon betroffenen Kommunen und Feuerwehren beraten. Die vom Fachministerium in den Brandschutzbeirat zu berufenen Vertreterinnen und Vertreter können von den jeweiligen Gruppen vorgeschlagen werden. Für die Mitwirkung im Brandschutzbeirat haben die Mitglieder Anspruch auf den Auslagenersatz (z.B. Reisekosten), die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist derzeit nicht vorgesehen. Die vorgesehenen Beteiligungsverfahren, die vor dem Erlass von Gesetzen, Verordnungen und allgemeinen Regelungen vorgesehen sind, werden durch den Brandschutzbeirat nicht berührt.

Nr. 6 (§ 7a NBrandSchG)

Derzeit werden zur akustischen Alarmierung von Feuerwehreinsatzkräften für mittlere und große Schadenereignisse vielerorts die ehem. Zivilschutzsirenen des Bundes genutzt. Diese zeichnen sich durch geringe Komplexität und hohe Ausfallsicherheit aus, da für die Auslösung keine aufwendige Infrastruktur erforderlich ist. Nachdem das Sirenennetz in den letzten Jahren eher zurückgebaut worden ist, gibt es zunehmend Bestrebungen von Kommunen, neue Sirenen aufzubauen. Als Ergebnis der Strukturkommission wird empfohlen, den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Sirenen mit Durchsagefunktion im Land zu untersuchen und bedarfsorientiert voranzutreiben und zu fördern. Die ersten Auswertungen des ersten bundesweiten Warntages in Niedersachsen Anfang September 2020 haben gezeigt, dass es in vielen Gemeinden insbesondere Nachholbedarf nach einer Warnmöglichkeit der Bevölkerung mit Weckfunktion gibt. Aufgrund dieses Doppelnutzens der Alarmierungseinrichtungen ist ergänzend zu den bestehenden Alarmierungssystemen zur (lautlosen) Alarmierung der Einsatzkräfte Anpassung der rechtlichen Grundlagen zum Ausbau des Alarmierungs- und Warnnetzes erforderlich. Angestrebt wird eine gleichlautende Formulierung wie in § 30 Abs. 3 NKatSG (Entwurfsfassung), allerdings bezogen auf Alarmeinrichtungen.

Neben diesen akustischen Warneinrichtungen, deren Anbringung aufgrund der akustischen Verhältnisse die Auswahl der möglichen Objekte, bei denen eine Alarmierungseinrichtung angebracht werden kann, einschränkt, ist dies bei den weiteren Komponenten zum Betrieb eher nicht zu erwarten, da hier die Flexibilität bei der Standortwahl größer ist.
Mit Satz 2 wird der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.2013 (Az.: 6 C 1/12) Rechnung getragen.. Danach ist die entschädigungslose Inanspruchnahme von Antennenträgern zur Anbringung von Kommunikationsgeräten dann nicht mehr von der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums gedeckt, wenn der Antennenträger von der Betreiberin oder dem Betreiber gewerblich errichtet wurde und gerade für den Zweck der Vermietung von Flächen zur Befestigung von Kommunikationseinrichtungen genutzt wird. Die entschädigungslose Inanspruchnahme dieser Betreiberin oder dieses Betreibers stellt einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit nach Art. 12 des Grundgesetzes und das Eigentum nach Art. 14 des Grundgesetzes dar. Abweichend von Satz 1 ist daher bei einer Inanspruchnahme eine Entschädigung zu gewähren.

Nr. 7 a) (§ 12 NBrandSchG):
Als Ergebnis der Strukturkommission ist ein Hinweis auf die Gleichberechtigung aufzunehmen, um durch einen normativen Anknüpfungspunkt die Akzeptanz von Frauen in der Feuerwehr zu fördern. Damit ist zugleich ein Auftrag an Führungskräfte und Träger der Feuerwehr verbunden, die dafür nötigen Maßnahmen zu ergreifen.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Bedarfs ist es für die Zukunft von Bedeutung, dass für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren wichtige Funktionen nicht nur ehrenamtlich, sondern auch hauptamtlich besetzt werden können. Da es sich um Tätigkeiten im feuerwehrtechnischen Dienst mit Einsatztätigkeiten handelt, sind einschlägigen Regularien für Angestellte bzw. Beamte zu beachten. Soweit eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis nicht erfolgen kann (z.B. bestehender Beschäftigungsverhältnisse oder bei der Übernahme lebensälterer Angehöriger Freiwilligen Feuerwehren die keine Laufbahnbefähigung besitzen) kann die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis auf Grundlage der tariflichen Regelungen für feuerwehrtechnische Angestellte erfolgen. Bei der Überführung einer bisher ehrenamtlich wahrgenommenen Führungsfunktion ist auch die Übernahme durch die bisherigen Funktionsinhaber als Option zu betrachten. Wenn diese die Funktion übernehmen sollen, dann sind insbesondere durch die bisherigen Funktionsträger erworbene Fachkenntnisse und Führungserfahrung zu berücksichtigen und in die Anerkennung der erforderlichen Qualifikation maßgeblich mit zu berücksichtigen. Die Ausbildung dieser Beschäftigten sollte in analoger Anwendung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für die Beamtinnen und Beamten entsprechen. In welcher Form und Bewertung diese Beschäftigten in die Struktur der Verwaltung eingegliedert werden, liegt in der Organisationshoheit der Gemeinde. Bei der Bildung einer eigenständigen Abteilung ist § 14 NBrandSchG zu beachten.

Nr. 7 b) (§ 12 NBrandSchG):
Nr. 7 aa):
Die Formulierung „andere feuerwehrdienstliche Erfordernisse“ in Satz 2 erlaubt darüber hinaus auch Freistellungen zu anderen Zwecken, wie insbesondere Dienstbesprechungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene, Einsatznachbesprechungen, Teilnahme an Objektbegehungen für die Einsatzvorbereitung, (einfacher) Ausbildung etc. Dem Begriff der Aus- und Fortbildung unterliegen neben den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch die Ausbilderinnen und Ausbilder. Ein Konnexitätsanspruch ergibt sich aus der Aufnahme des geänderten Freistellungsanspruchs nicht, da hier keine neue Aufgabe definiert wird, sondern die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Gemeinden bisher auch erfolgte, teilweise auch durch hauptberufliches Personal der Verwaltung. Insbesondere die in vielen Fällen sinnvolle Teilnahme von Angehörigen der Feuerwehren war mangels gesetzlich legitimierter Freistellungsmöglichkeiten nicht ausreichend klargestellt.

Nr. 7 bb):
Für volljährige Schülerinnen und Schüler ist für die Auflösung einer möglichen Pflichtenkollision mit den Anforderungen dieses Gesetzes zur Schulpflicht auf Gesetzebene

klarzustellen. Eine Regelung alleinig im NBrandschG scheint ausreichend, da eine Befreiung von der Schulpflicht durch ein Landesgesetzliche Regelung in einem speziellen Einzelfall ermöglicht wird. Um Rechtsklarheit für Studentinnen und Studenten hinsichtlich der Freistellung in analoger Anwendung zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu schaffen erfolgt an dieser Stelle die Aufnahme dieser Regelung.
Nach den Ergebnissen der Strukturkommission soll ein Freistellungsanspruch für Betreuerinnen und Betreuer bei Zeltlagern und Freizeitmaßnahmen aufgenommen werden. Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Betreuung ist die Juleica als eine – niedrigschwellige – Voraussetzung für die Freistellung zu fordern. Die Dauer der Freistellung ist am NBildUG zu orientieren, da dieses eine ausgewogene Grundlage hinsichtlich der Zeitdauer der Freistellung für derartige Maßnahmen zwischen den verschiedenen Interessenlagen bietet. Die Kosten der Freistellung trägt der Träger der Feuerwehr. Die Begrenzung der Anzahl der freizustellenden Mitglieder der Feuerwehr für die Betreuungsmaßnahmen der Kinder- und Jugendfeuerwehren Freistellung stellt sicher, dass innerhalb der Gemeinde eine flexible Handhabung möglich ist und die finanzielle Belastung der Kommunen eine Obergrenze nicht überschreitet und die entstehenden Kosten kalkuliert werden können.

Nr.7 cc):
Die Anpassung der Bezüge ist eine Folgeänderung durch die eingefügten Sätze.

Nr.8 (§ 19 NBrandSchG):
Die Anpassung der Begriffsdefinition der Kreisfeuerwehr dient der Klarstellung. Sie dient vor allem auch den Landkreisen als Hilfestellung in der Abgrenzung zu den Gemeinden, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, Einheiten, Fahrzeuge und technisches Gerät durch den Landkreis vorgehalten und unterhalten werden. Insbesondere für die Abrechnung von Einsätzen der Kreisfeuerwehr ist eine konkretere Beschreibung der Kreisfeuerwehr erforderlich.
Die Aufstellung von Kreisfeuerwehrbereitschaften ist bisher stringent an die Bildung von Brandabschnitten gekoppelt. Mit der Neufassung von Abs. 4 wird die Pflicht zur Aufstellung von Kreisfeuerwehrbereitschaften auf eine Kreisfeuerwehrbereitschaft im Landkreis festgelegt. Als Ergebnis einer aufgestellten Bedarfsplanung sind weitere Kreisfeuerwehrbereitschaften aufzustellen. Die Bindung an die Brandabschnitte ist entfallen, so dass fachbezogene Kreisfeuerwehrbereitschaften (z.B. ABC-Zug) brandabschnittsübergreifend aufgestellt werden können. Die Anzahl und die fachliche Ausrichtung der weiteren aufzustellen Einheiten ergibt sich aus der Bedarfsplanung und wird durch den Landkreis in eigener Zuständigkeit festgelegt.

Nr. 9 (§ 20 NBrandSchG):

Das demokratische Wahlverfahren für die Führungskräfte der freiwilligen Feuerwehren auf allen Ebenen ist um eine Möglichkeit zu ergänzen, falls das vorgesehene Verfahren einer hierzu einberufenen Versammlung nicht möglich ist. Eine Versammlung der Wahlberechtigten Mitglieder der Einsatzabteilung ohne die Doppelmitglieder bietet die Möglichkeit, dass sich vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten im direkten persönlichen Dialog vorstellen können. Die Öffnung hin zu einem Verfahren, analog zum Briefwahlverfahren der Kommunalwahl ohne eine Möglichkeit der persönlichen Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, wird durch die Beschreibung eines schriftlichen Verfahrens ermöglicht. Durch die Feuerwehrführungskraft der nächsthöheren Ebene ist das Wahlverfahren durchzuführen. Bei der Stimmabgabe ist sicherzustellen, dass von jedem Wahlberechtigten nur eine Stimme abgegeben wird. Nach Prüfung aller eingegangenen Stimmen ist deren Gütligkeit zu prüfen, durch die Wahlleitung auszuwerten und den Wahlberechtigen unverzüglich das Ergebnis der Wahl bekanntzugeben. Die Bekanntgabe kann auch durch elektronische Kommunikationsmittel erfolgen. Für das zu erzielende Mehrheitsvotum ist die Mehrheit der gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erforderlich. In einem Verfahren ohne Präsenz ist die Gestaltungsmöglichkeiten des Mitglieds an der Stimmabgabe sich zu beteiligen aufgrund des längeren Zeitraumes höher.

Da die Ausgestaltung des Vorschlagsverfahrens für die Wahl der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister, der Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister in der Satzungshoheit der Gemeinde liegt, bleibt es ihr überlassen, ob sie z.B. eine Entscheidung durch Los herbeiführt, das von der Wahlleitung zu ziehen ist.

Nr.10 (§ 21 NBrandSchG):

Aus der Änderung des § 19 zur Aufstellung der Kreisfeuerwehrbereitschaft ergibt sich, dass der Landkreis nicht mehr zwingend pro Brandabschnitt eine Kreisfeuerwehrbereitschaft aufzustellen hat. Damit ist die bisherige Regelung zur Leitung einer Kreisfeuerwehrbereitschaft anzupassen. Die bisherige Bindung, dass eine Kreisfeuerwehrbereitschaft eines Abschnittes zwingend von der Abschnittsleitung geleitet werden muss, kann entfallen. Mit der getroffenen Regelung kann der Landkreis im Rahmen seiner Organisationshoheit einer Abschnittsleiterin oder einem Abschnittsleiter die Leitung einer Kreisfeuerwehrbereitschaft übertragen und erhält so Gestaltungsfreiheit. Ein Verlust an Führungskräften durch eine Doppelfunktion ist durch die jetzt aufgenommene Option aufgrund der Öffnung gerade nicht zu befürchten.

Der Verweis in Absatz 3 auf das Wahlverfahren ist durch den neu aufgenommenen Absatz 10 in § 12 anzupassen.

Nr. 11 (§ 22 NBrandSchG).

Der Verweis in Absatz 2 auf das Wahlverfahren ist durch den neu aufgenommenen Absatz 10 in § 12 anzupassen.

Nr.12 (§ 22a NBrandSchG):
Die immer weiter zunehmenden administrativen Tätigkeiten im Bereich Führung können in größeren Zuständigkeitsbereichen nur noch schwer ehrenamtlich abgebildet werden. Gleichzeitig gehen die zur Verfügung stehenden individuellen Zeitanteile für ehrenamtliche Tätigkeiten zurück. Der mit der Führung einer großen Freiwilligen Feuerwehr verbundene administrative und zeitliche Aufwand schreckt viele potentiell geeignete ehrenamtliche Feuerwehrangehörige von der Übernahme der entsprechenden Verantwortung ab. Es wird zunehmend schwieriger entsprechende Positionen mit geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten zu besetzen.
In der Ebene der Führungskräfte sollte die hauptamtliche Besetzung dann entweder durch Feuerwehrführungskräfte, die sich bisher ehrenamtlich in Führungsfunktionen bewährt haben, oder die hauptberufliche Qualifikation erworben haben, besetzt werden können. Bei Beschäftigung im Beamtenverhältnis sind die Anerkennungsmöglichkeiten für den Zugang zur feuerwehrtechnischen Laufbahn und den dort vorgesehenen Anerkennungsmöglichkeiten ehrenamtlich erworbener Kenntnisse anzuwenden. Liegt keine Laufbahnbefähigung vor, dann ist die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis als feuerwehrtechnischer Angestellter möglich. Vor der Berufung sind die beteiligten Bereiche des Ehrenamtes durch die in § 22a geregelte Anhörung mit eingebunden.

Um diese Möglichkeit für alle Ebenen zu schaffen und Wiederholungen im Normtext zu vermeiden, ist ein zusätzlicher Paragraph eingefügt worden.

Nr.13 (§ 23 NBrandSchG):
Die Bestimmung der Einsatzleitung ist für den Fall, dass die Landesbranddirektorin bzw. der Landesbranddirektor oder die Vertreterin oder der Vertreter oder eine andere feuerwehrtechnische Beamtin bzw. ein anderer feuerwehrtechnischer Beamter des Landes die Leitung die Einsatzleitung übernommen hat, zu ergänzen und mit den Regelungen des Katastrophenschutzgesetzes zu verzahnen. Da auch das Land auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 NKatSG die Option hat, die Leitung der Katastrophenbekämpfung zu übernehmen, muss in diesem Fall die oberste Landesbehörde eine Entscheidung treffen. Die räumlichen Bereiche des Einsatzes und der Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörde müssen nicht deckungsgleich sein, daher muss in jedem Fall durch eine festgelegte Behörde eine klare Entscheidung getroffen werden, wer für welche Bereiche zuständig ist und auf welcher Rechtsgrundlage der Einsatz weitergeführt wird. Sind die Bereiche deckungsgleich, wird die

Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter die Leitung in der Regel an die Leitung der Katastrophenabwehr abgeben.

Nr.14 a) und b) (§ 24 NBrandSchG):

Die Verwaltungsbehörden haben sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben grundsätzlich selbst vollziehen können. Soweit es hierfür erforderlich ist, haben sie hierzu nach der Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte (VollzBeaVO) Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamte zu bestellen. Der § 24 NBrandSchG wird um die eingefügten Sätze ergänzt, da es durch den demographischen Wandel den Feuerwehren zunehmend unmöglicher ist, sicherzustellen, dass eine Führungskraft mit der Bestellung zur Verwaltungsvollzugsbeamtin oder zum Verwaltungsvollzugsbeamten an der Einsatzstelle tatsächlich zur Verfügung steht. Damit der Einsatzleitung bis zum Eintreffen einer später nachrückenden Führungskraft mit der Bestellung zur Verwaltungsvollzugsbeamtin oder zum Verwaltungsvollzugsbeamten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des § 50 Abs. 1 NPOG rechtssicher treffen kann, sollten der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter Befugnisse erteilt werden, die insbesondere in der ersten Phase eines Einsatzes die Einleitung von Maßnahmen zulässt. Eine direkte Zuordnung von Rechten der Verwaltungsvollzugsbeamten an die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter analog zur Regelung anderer Bundesländern (z.B. Rheinland-Pfalz, § 25 LPKG oder Nordrhein-Westfalen § 34 BHKG) ist aufgrund der Erfordernis in der VollzugsBEAVO die Vollzugsbeamteneigenschaften und daraus abgeleitete Befugnisse nur personenbezogen erfolgen. Die im Einsatzfall wahrzunehmende Einsatzleitfunktion ist im ehrenamtlichen Bereich vorher nicht festlegbar, da die tatsächliche Übernahme von der Verfügbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall abhängt. Da Gefahrenbereichen teilweise nicht ohne spezielle Schutzausrüstung betreten werden kann (z.B. umluftunabhängiger Atemschutz) ist eine Wahrnehmung der Befugnisse durch Beauftragung von Feuerwehrangehörigen (z.B. Angriffstrupp) erforderlich.
Für die Einsatzleitung der Feuerwehr kommen für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen folgende Befugnisse in Frage:

1. *zur Befragung (§ 12 NPOG),*

   Insbesondere zur Einleitung von Einsatzmaßnahmen ist die Befragung von Personen für die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter eine mögliche Erkenntnisquelle, um im Rahmen der Erkundung die notwendigen Informationen über das Einsatzobjekt, davon ausgehende weitere Gefahren, zur Zugänglichkeit, mögliche weitere Betroffene, zur Verfügungsgewalt über z.B. Fahrzeuge und für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung weiteren erforderlichen Sachen zu erhalten.

2. *zur Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen (§ 13 NPOG),*

   Bei der Rettung von Personen muss die Identität von Personen feststellbar sein, um gerettete Personen als z.B. die in einem brandbetroffenen Objekt vermissten Personen eindeutig zuordnen zu können. Insbesondere bei der Absuche von verrauchten Objekten mit einer zunächst unbekannten Anzahl von Personen ist der Abgleich von aufgefundenen und geretteten mit den potentiell von dem Brandereignis betroffenen Personen entscheidend zur Fortführung oder Beendigung der Rettungsmaßnahmen. Im Rahmen von kostenpflichtigen Einsätzen bedarf es der Feststellung der Kostenschuldnerin bzw. des Kostenschuldners als Adressatin bzw. Adressat des zu erstellenden Gebührenbescheids des Trägers der Feuerwehr.

3. *zur Platzverweisung vom Gefahren- oder Schadenort (§ 17 NPOG),*

   Die Erteilung eines Platzverweises gegen Personen, die einen Feuerwehreinsatz stören, ist eine von der Feuerwehr unmittelbar durchzuführende Sicherungsmaßnahme zum ungehinderten durchführen der Einsatzmaßnahmen. Daneben kommt ein Platzverweis in Betracht, um Personen davor zu schützen, dass sie Gefahrenbereiche betreten. Gefahrenbereiche sind in der Regel die Bereiche, in denen die Feuerwehreinsatzkräfte zur Gefahrenabwehr mit besonderen Schutzausrüstungen gegen Brand, Brandrauch oder gefährliche Stoffe vorgehen.

4. *zur vorübergehenden Gewahrsamnahme,(§ 18 NPOG),*

   Die Gewahrsamnahme kommt bei Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr insbesondere dann zum Tragen, wenn ein erteilter Platzverweis wiederholt nicht befolgt wird, oder die Person sich dem Betreten von Gefahrenbereichen widersetzt. Sie dient damit vor allem dem Schutz der betroffenen Person, nicht der Festnahme von Straftätern. Zur Festnahme von möglichen Straftätern bei vermuteten Brandstiftungen sind die Regelungen des § 127 Abs. 1 StPO auch für alle Einsatzkräfte der Feuerwehr anwendbar.

5. *zur Durchsuchung von Personen und Sachen (§§ 22, 23 NPOG),*

   Die Einleitung und Durchführung von Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr bedingt auch, dass Personen nach z.B. Wohnungsschlüsseln durchsucht werden können, um sich zügig Zutritt zu einer brandbetroffenen Wohnung verschaffen zu können oder nach

Identitätsnachweisen zu suchen. Dies kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn die Person verletzt ist und nicht mehr ansprechbar ist und weitere Maßnahmen durch die Feuerwehr eingeleitet werden müssen, die im vermutlichen Willen des Betroffenen sind. Die Untersuchung von Sachen ist bei der Gefahrenabwehr eine Maßnahme, um die Ursache z.B. des Vorhandenseins von weiteren Gefahrenquellen oder den Austritt von gefährlichen Stoffen festzustellen und daraus weitere Maßnahmen der Gefahrenabwehr einleiten zu können.

6. *zum Betreten und zur Durchsuchung von Wohnungen (§ 24 NPOG),*

   Für die Rettung von Personen aus insbesondere brandbetroffenen Objekten muss nicht nur das unmittelbar betroffene Objekt nach verletzten oder bewusstlosen Personen durchsucht werden, sondern auch die Objekte, auf die eine Schadensausweitung vermutet werden kann. Der Grundrechtseingriff ist in § 39 NBrandSchG normiert.

7. *zur Sicherstellung von Sachen (§ 26 NPOG),*

   Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist es für die Feuerwehr notwendig, die Herrschaft über eine Sache zu gelangen, die Ursache eines Brandes oder Schadstoffaustritts ist und von der Verursacherin bzw. von dem Verursacher nicht entsprechend gesichert wird. Dies kann im einfachsten Fall ein Feuerzeug sein, das einer Brandverursacherin bzw. einem Brandverursacher abgenommen werden muss, weil diese bzw. dieser mit Wiederholung gedroht hat.

8. *Zur Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten (§ 38 Abs. 1 NPOG)*

   Im Rahmen der Einsatzabwicklung werden personenbezogene Daten mit Hilfe der Datenverarbeitung auf mobilen Geräten der Einsatzleitung erhoben, bearbeitet und gespeichert. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten aus einsatzbedingter Kommunikation ist in § 35 b NBrandSchG geregelt.

9. *Zwangsmittel (§§ 65 Abs. 1 NPOG),*

   Die Durchsetzung der von der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter angeordneter Maßnahmen im Rahmen der Brandbekämpfung und Hilfeleistung bedürfen grundsätzlich der sofortigen Vollziehung, da es in der Regel und die Beseitigung einer gegenwärtigen

Gefahr handelt. Daher müssen die erforderlichen Zwangsmittel zur Verfügung stehen. Die Wahl der Zwangsmittel muss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen und für das Erreichen der beabsichtigten Maßnahme geeignet sein. In Bezug auf die Verhängung von Zwangsgeldern wird es nur um eine Androhung derselben gehen können, die dann von später eintreffenden Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten festgesetzt werden, soweit dies dann noch erforderlich ist.

Mit dieser funktionsbezogenen Zuerkennung der Befugnisse soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter einer freiwilligen Feuerwehr, die bzw. der aufgrund ihrer bzw. seiner Funktion aufgrund der derzeit bestehenden Regelungen nicht zur Verwaltungsvollzugsbeamtin bzw. zum Verwaltungsvollzugsbeamten ernannt werden könnte, in Amtshilfe für andere Behörden herangezogen werden kann. Damit die Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter in der Lage sind, die ihnen durch diese explizite Benennung zuerkannten Befugnisse verantwortungsvoll umsetzen zu können, ist eine Führungsausbildung mit der Befähigung als Gruppenführerin bzw. Gruppenführer gem. Feuerwehrdienstvorschrift 2 zwingend erforderlich. In diesen Lehrgängen werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen vermittelt. Flankierend wird den Trägern der Feuerwehren empfohlen, im Rahmen der laufenden Ausbildung die in Frage kommenden Führungskräfte, die ihre Ausbildung schon vor längerer Zeit durchlaufen haben, das Fortbildungsangebot des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz wahrzunehmen oder eine Fortbildung in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr oder einer hauptberuflichen Wachbereitschaft sind in der Regel zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt. Hiermit kann die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter die Maßnahmen für die Vollziehung von Maßnahmen durch die Feuerwehr treffen. Daher ist die Beschränkung auf den Fall des eigenen Einsatzes der Feuerwehr durch die Aufnahme im NBrandSchG erfolgt. Die Möglichkeit der Vollzugshilfe durch die Polizei für die Durchsetzung von Maßnahmen ist weiterhin gegeben. Mit der Aufnahme dieser Befugnisse für die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter ist sie/er während der Wahrnehmung der Funktion den Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten gleichgestellt, so dass für sie während der Wahrnehmung der Einsatzleitungsfunktion als Amtsträger auch die strafbewährten Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte anzuwenden sind.

Der Gebrauch von Waffen für die Durchsetzung von Maßnahmen der Feuerwehr ist nicht erforderlich, daher ist deren Anwendung explizit auszuschließen.

Nr.15 (§ 24a NBrandSchG):

Diese Regelung bestimmt das Verfahren, nach der Einheiten des Katastrophenschutzes in einen kommunalen Einsatz eingebunden werden können in Übereinstimmung mit den Regelungen des NKatSG. Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter ersucht bei der zuständigen Kreisbrandmeisterin oder dem zuständigen Kreisbrandmeister um den Einsatz von Einheiten der Katastrophenschutzbehörde. Gibt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte diesem Ersuchen nach, werden die für die Einsatzbewältigung erforderlichen Einheiten der Einsatzleitung unterstellt. Damit sind für die Angehörigen der Katastrophenschutzeinheiten alle Regelungen des Einsatzes gem. NKatSG anwendbar. Trotz dieser Regelung ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet zu prüfen, ob nicht aus Anlass der Anforderung das Außergewöhnliche Ereignis gemäß des § 20 Abs. 2 Satz 2 (neu) NKatSG oder den Katastrophenvoralarm gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 (neu) NKatSG festzustellen ist. Das Ersuchen wird durch die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter nach pflichtgemäßen Ermessen gestellt, wenn die Bewältigung eines Schadensereignisses mit den Möglichkeiten der Feuerwehren der Gemeinde oder der Kreisfeuerwehr nicht zu erwarten ist.

Die Gemeinden tragen die Kosten nach den Grundsätzen der Amtshilfe. Die Katastrophenschutzbehörde kann auf die Erstattung der Kosten des Einsatzes der Einheiten des Katastrophenschutzes für die kreisangehörigen Gemeinden verzichten. Dies wird insbesondere bei einer besonders stark betroffenen Gemeinde oder mehreren betroffenen Gemeinden innerhalb einer Katastrophenschutzbehörde zu prüfen sein.

Nr.16 (§ 29 NBrandSchG):

In Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen stellt neben den schon in Nr. 1 und 2 genannten Kosten auch die Reinigung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidungeine eine hohe Belastung des Trägers der Feuerwehr dar. Insbesondere bei der Beaufschlagung mit Schadstoffen ist eine Reinigung sehr aufwendig, oder sogar unmöglich.

Nr. 17 (§ 32 NBrandSchG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Bezüge in § 12 NBrandSchG.

Nr. 18 (§ 35 c NBrandSchG)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, da sich in der bisherigen Rechtsanwendung die Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Aufgaben der Überwachung der Werkfeuerwehren nicht im NBrandSchG explizit genannt war. Die Überwachungsbehörden der Werkfeuerwehren nutzen digitale Verfahren, um z.B. bei der

Überprüfung der Werkfeuerwehren Daten über u.a. die persönliche Qualifikation, Ausbildungsstand auszutauschen.

Nr. 19 (§ 40 NBrandSchG):

Der § 40 wurde eingefügt, um eine kurzfristige, einmalige Verlängerung der Amtsperiode einer bestellten Führungskraft auf der Ebene Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister, Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister, Abschnittsleiterin/Abschnittsleiter, Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister, Regierungsbrandmeisterin/Regierungsbrandmeister um ein Jahr zu verlängern. Voraussetzung ist, dass eine Führungskraft die Funktion aktuell wahrnimmt, die formalen Vorrausetzungen erfüllt sind und die Altersgrenze noch nicht erreicht ist. Spricht sich eine einfache Mehrheit für die Durchführung eines Vorschlagswahlverfahren aus, ist dieses Verfahren nicht anzuwenden, da dann die regulären Verfahren durchzuführen sind.

Zu Artikel 2: (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes – NBG)

Nr. 1 a.) (§ 115 NBG):
Durch die Gründung des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz wird das feuerwehrtechnische Personal aus den Ämtern für Brand- und Katastrophenschutz und der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz in einer Behörde zusammengeführt. Ein beabsichtigter Vorteil des zentralen Landesamtes sieht eine sich ergänzenden Aufgabenerledigung der hoheitlichen Brandschutzaufgaben und der Aus- und Fortbildung vor.
Für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten im Feuerwehrdienst werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die besonderen Anforderungen aus der zukünftigen Verwendung im neu geschaffenen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz für hoheitliche Aufgaben oder für die Aus- und Fortbildung und Verwendung in Einsatzlagen (z.B. im Stab, in den Einheiten des überörtlichen Brandschutzes) zur Gefahrenabwehr für Menschenleben mit der Absicherung durch Heilfürsorge geschaffen wird.

Der geplante Aufbau von Einheiten des überörtlichen Brandschutzes unter Regie des Landes, die insbesondere für den bundeslandübergreifenden oder auch europäischen Einsatz vorgesehen werden, bedeutet für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Fachrichtung Feuerwehr in der Führungsverantwortung für diese Einheiten eine den kommunalen Feuerwehrbeamten vergleichbare Anforderung. Daher ist eine unterschiedliche

laufbahnrechtliche Behandlung innerhalb der feuerwehrtechnischen Laufbahn durch die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen auszuschließen.

Die Aufnahme einer Übergangsregelung für bisher beihilfeberechtige Beamtinnen und Beamte ist im Rahmen des Vertrauensschutzes erforderlich, um den Beamtinnen und Beamten die Wahlmöglichkeit zu eröffnen, den vorhandenen Beihilfeanspruch zu behalten, oder stattdessen in die Heilfürsorge zu wechseln.

Nr. 1 b.):

Die gemeinsame Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungs-Verordnung Feuerwehr (APVO-Feu) von Landes- und Kommunalbeamtinnen und –beamten der Fachrichtung Feuerwehr bildet die Grundlage für den austauschbaren Einsatz von Feuerwehrbeamtinnen und -beamten. Dies umfasst den Dienst an den Feuer- und Rettungswachen genauso wie den Dienst in den Feuerwehr- und Rettungsleitstellen, im Einsatzführungsdienst, in den Einsatzstäben, im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, in den Ämtern- für Brand- und Katastrophenschutz und in der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz. Mit ausschlaggebendes Kriterium bei der Beurteilung der Dienstfähigkeit von Feuerwehrbeamtinnen und -beamten in den kommunalen Feuerwehren ist regelmäßig die Tauglichkeit für den Einsatz unter schwerem Atemschutz. Diese Verwendungsfähigkeit ist entsprechend den Grundsätzen (demnächst: Empfehlungen) zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (G 26.3) nachzuweisen. Die Tätigkeit unter Atemschutz ist die größte Herz-Kreislauf-Belastung, die die Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner kennen. Neben den „üblichen“ Einsatzgefahren liegt die Gefährdung des Feuerwehrangehörigen im Atemschutzeinsatz daher in der Kreislaufbelastung/-überlastung (körperliche Arbeit, Hitzestau, Gewicht der Schutzausrüstung, erhöhter Atemwiderstand).
Wenn eine Feuerwehrbeamtin oder ein Feuerwehrbeamter aufgrund einer gesundheitsbedingten Einschränkung die Anforderungen der G 26.3- Untersuchung dauerhaft nicht mehr erfüllen kann, bedeutet dies, dass sie/er nach den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen einsatzdienstunfähig ist. Dies hat in der Regel eine Ruhestandsversetzung zur Folge.
Durch die vorgesehene Anpassung wird eine begrenzte Dienstfähigkeit bei Feuerwehrbeamtinnen und -beamten geschaffen, die eine Verwendung der sehr gut ausgebildeten Feuerwehrangehörigen ggf. in vielen weiteren Funktionen, wie z.B. im Rettungsdienst, in der Leitstelle, in der Aus- und Fortbildung oder in verschiedenen Sachgebieten der Feuerwehr ohne einen Laufbahnwechsel ermöglicht. Die Regelung gesetzlich geregelte begrenzte Dienstfähigkeit für Feuerwehrbeamtinnen und –beamte erfolgt

analog zur § 110 NBG für den niedersächsischen Polizeidienst, der ebenfalls hohen körperlichen Anforderungen an die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten stellt.

Zu Artikel 3: (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NkomVG)

Nr. 1 a.) (§130 NKomVG):
aa.) Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung resultierend aus der Änderung zu Nr 1 a.) zu bb.).
bb.) Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung resultierend aus der Änderung zu Nr 1 a.) zu cc.)
cc.) Der § 130 Absatz 1 NKomVG zählt das Sondervermögen der Kommunen abschließend auf. Durch den neu eingefügten § 2a NBrandSchG ist die Ergänzung des „Sondervermögens für die Kameradschaftspflege“ notwendig.

Nr. 1 b.) (§130 NKomVG) Nach der Regelung sind die Kameradschaftskassen so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Sie sind zudem sparsam und wirtschaftliche zu führen und sollen in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Zu Artikel 4:

*(F*estsetzung des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Gesetzes).

Umsetzung der den Brandschutz betreffenden Handlungsempfehlungen der Strukturkommission sowie weiterer Änderungsbedarf im NBrandSchG, NBG, NKomVG

Stand:08.10.2021

NBrandSchG

Paragraph / Überschrift	Normtext aktuell gültig	Normtext geändert
§ 1 Brandschutz und Hilfeleistung	(1) Die Abwehr von Gefahren durch Brände (abwehrender und vorbeugender Brandschutz) sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen (Hilfeleistung) sind Aufgaben der Gemeinden und Landkreise sowie des Landes. (2) Brandschutz und Hilfeleistung obliegen den Gemeinden und Landkreisen als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.	*Keine Änderungen erforderlich*
§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden	(1) [1]Den Gemeinden obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. [2]Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr	(1) [1]Den Gemeinden obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. [2]Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr

	aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. [3]Dazu haben sie insbesondere 1. die erforderlichen Anlagen, Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten, 2. für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen, 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr zu sorgen und 4. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sowie Alarmübungen durchzuführen. [4] Sie können dazu eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen. (2) [1]Eine Gemeinde hat mit ihrer Feuerwehr auf Ersuchen einer anderen Gemeinde oder auf Anforderung ihrer Aufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht gefährdet werden. [2]Bei einer großen selbständigen Stadt tritt der Landkreis an die Stelle der Aufsichtsbehörde. (3) Den Gemeinden obliegt es, nach Maßgabe des § 26 für Brandsicherheitswachen zu sorgen. (4) [1]Geht von einer baulichen Anlage oder von der sonstigen Nutzung eines Grundstücks eine erhöhte Brandgefahr aus oder würde davon im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen, so kann die Gemeinde die	aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. [3]Dazu haben sie insbesondere 1. die erforderlichen Anlagen, Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten, 2. für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen, 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr zu sorgen und 4. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sowie Alarmübungen durchzuführen. [4]Sie können dazu eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen, die regelmäßig fortzuschreiben ist. [5]Kreisangehörige Kommunen hören vor der Beschlussfassung der Vertretung über eine Feuerwehrbedarfsplanung den Landkreis an. [6]Kreisfreie und große selbstständige Städte hören vor der Beschlussfassung der Vertretung das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde an.

	baurechtlich verantwortlichen Personen (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) dazu verpflichten, 1. die für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung über die örtlichen Verhältnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 hinaus erforderlichen Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten oder der Gemeinde zur Verfügung zu stellen, 2. einen für die Brandbekämpfung erforderlichen Löschwasservorrat, der über die Grundversorgung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 hinausgeht, bereitzuhalten, 3. für eine dem Stand der Technik entsprechende Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden zu sorgen, soweit sie nicht durch die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 genannten Anlagen sichergestellt ist, und 4. Feuerwehrpläne zu erstellen, fortzuschreiben und der Gemeinde zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die verantwortliche Person zumutbar ist. [2]Geht eine der in Satz 1 genannten Gefahren von einer Anlage nach § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) aus, so kann die Gemeinde auch deren Betreiber zu den in Satz 1 genannten Maßnahmen verpflichten, soweit dies für den Betreiber zumutbar ist. [3]Beschäftigte der Gemeinde sind befugt, zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 die dort genannten Grundstücke und Anlagen zu betreten und zu besichtigen. [4]Wurde eine in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannte Maßnahme bereits durch eine Entscheidung nach baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften geregelt, so gelten die Sätze 1 bis 3 insoweit nicht. [5]Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn für das Grundstück oder die Anlage eine Werkfeuerwehr besteht. (5) Die Gemeinde kann für die Ausbildungs- und Übungsdienste der Feuerwehr, soweit diese nicht an Werktagen erfolgen können, Ausnahmen von den	

	Beschränkungen des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) zulassen; § 14 NFeiertagsG bleibt unberührt.	(6) Die Gemeinden sind aufgerufen, die psychosoziale Notfallvorsorge für die Angehörigen der Feuerwehren im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen. (7) Abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) kann eine Gemeinde auf Beschluss des Rates der Gemeinde zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet werden.
§ 2a Kameradschaftskasse		(1) [1]Die Gemeinden können durch Satzung für die Gemeindefeuerwehr und für Ortsfeuerwehren auch auf deren Antrag Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) bilden. [2]Bereits bestehende Kameradschaftskassen werden als Sondervermögen nach Satz 1 weitergeführt. (2) [1]Für jedes Sondervermögen wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister 1. ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält, 2. eine Sonderkasse eingerichtet und 3. eine Sonderrechnung geführt. [2]Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. (3) [1]Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister erstellt den Wirtschaftsplan. [2]Dieser wird von den Mitgliedern der Feuerwehr in einer dazu einberufenen

		Versammlung beraten. [3]Zur Ausführung des Wirtschaftsplans kann die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister Erklärungen abgeben und Handlungen ausführen, durch welche die Gemeinde verpflichtet, berechtigt oder befreit werden kann; er oder sie handelt insoweit in Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten, die Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bleiben unberührt. [4]Wird eine Veranstaltung nach Maßgabe des Wirtschaftsplans über das Sondervermögen abgewickelt, ist die Gemeinde Veranstalter. (4) [1]Die Kameradschaftskasse darf keine Kredite im Sinne von § 120 des NKomVG sowie Liquiditätskredite im Sinne von § 122 NKomVG aufnehmen. [3]Sicherheiten zugunsten Dritter dürfen nicht bestellt werden. [4]Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. [5]Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden. [6]Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden. [7]Die Einbringung von Vermögen der Kameradschaftskasse in Stiftungen oder ähnliche Körperschaften ist unzulässig. (5) [1]Der Jahresabschluss ist von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beratung vorzulegen. (6) Das Nähere über 1. den Inhalt und die Ausführung des Wirtschaftsplans, 2. die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und 3. die Führung der Sonderrechnung

		wird durch Satzung geregelt.
§ 3 Aufgaben der Landkreise	(1) [1]Den Landkreisen obliegen die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. [2]Sie haben insbesondere 1. die Kreisfeuerwehr einzusetzen, 2. Kreisfeuerwehrbereitschaften aufzustellen, 3. Alarm- und Einsatzpläne der Kreisfeuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben sowie Alarmübungen der Kreisfeuerwehr durchzuführen, 4. eine Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle einzurichten, ständig zu besetzen und zu unterhalten, 5. die zur überörtlichen Alarmierung und Kommunikation erforderlichen Anlagen einzurichten und zu unterhalten, soweit nicht der Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben genutzt werden kann, 6. Feuerwehrtechnische Zentralen zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen einzurichten und zu unterhalten, 7. Ausbildungslehrgänge durchzuführen, 8. die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu beraten, 9. die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zu fördern und 10. die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen. (2) Den Landkreisen obliegt die Aufgabe der Brandverhütungsschau nach Maßgabe des § 27.	(1) [1]Den Landkreisen obliegen die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. [2]Sie haben insbesondere 1. die Kreisfeuerwehr einzusetzen, 2. Kreisfeuerwehrbereitschaften aufzustellen, 3. Alarm- und Einsatzpläne der Kreisfeuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben sowie Alarmübungen der Kreisfeuerwehr durchzuführen, 4. eine Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle einzurichten, ständig zu besetzen und zu unterhalten, 5. die zur überörtlichen Alarmierung und Kommunikation erforderlichen Anlagen einzurichten und zu unterhalten, soweit nicht der Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben genutzt werden kann, 6. Feuerwehrtechnische Zentralen zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen einzurichten und zu unterhalten, 7. Ausbildungslehrgänge durchzuführen, 8. die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu beraten, 9. die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zu fördern und 10. die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen. [3]Sie können dazu eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen, die regelmäßig fortzuschreiben ist und hören vor der Beschlussfassung des Kreistages über eine Feuerwehrbedarfsplanung das Fachministerium oder die von ihm bestimmten Landesbehörde an.

	(3) Den kreisfreien Städten obliegen abweichend von § 18 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) nicht die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 und 8 bis 10. (4) [1]Die Landkreise haben auf Anforderung eines an ihr Gebiet angrenzenden anderen Landkreises mit ihrer Kreisfeuerwehr Hilfe zu leisten, wenn die innerhalb des anderen Landkreises zur Verfügung stehenden Feuerwehren zur Beseitigung einer Gefahr nicht ausreichen und soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in dem Gebiet des helfenden Landkreises nicht gefährdet werden. [2]Bei kreisfreien Städten tritt die gemeindliche Feuerwehr an die Stelle der Kreisfeuerwehr.	
§ 4 Weitere Aufgaben der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr	Den Gemeinden mit Berufsfeuerwehr obliegen für ihr Gebiet auch die Aufgaben der Landkreise nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 sowie Abs. 2.	*Keine Änderungen erforderlich*
§ 5 Aufgaben des Landes	(1) [1]Dem Land obliegen die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung. [2]Es hat insbesondere 1. zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtungen und technische Prüfstellen einzurichten und zu unterhalten, 2. die Aus- und Fortbildung an den zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtungen durchzuführen, 3. Vorgaben für das Fernmeldewesen der Feuerwehren zu erlassen, 4. die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu beraten, 5. Brandschutzforschung, Brandschutznormung sowie Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu fördern,	(1) [1]Dem Land obliegen die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung. [2]Es hat insbesondere 1. zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtungen und technische Prüfstellen einzurichten und zu unterhalten, 2. die Aus- und Fortbildung an den zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtungen orientiert am Bedarf der Feuerwehren, Gemeinden und Landkreise durchzuführen, 3. Vorgaben für das Fernmeldewesen der Feuerwehren zu erlassen, 4. die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu beraten, 5. Brandschutzforschung, Brandschutznormung sowie Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu fördern,

	6. Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen, soweit sie über das Gebiet eines Landkreises hinausgehen, 7. die Einsätze der Feuerwehren und die Strukturen des abwehrenden und des vorbeugenden Brandschutzes sowie der Hilfeleistung zu erfassen und 8. die Feuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen. (2) Dem Land obliegt die Bekämpfung von Schiffsbränden und die Hilfeleistung auf Schiffen 1. in den landeseigenen Seehäfen Emden, Wilhelmshaven, Brake, Cuxhaven und Bützfleth, 2. in den Hafenanlagen vor dem Rüstersieler Groden (Niedersachsenbrücke) und dem Voßlapper Groden, 3. auf den Seewasserstraßen des Bundes und 4. auf den Binnenwasserstraßen des Bundes a) auf der Ems von Stromkilometer 69,1 bis Stromkilometer 0, b) auf der Weser von Stromkilometer 85,25 bis Stromkilometer 29,25 und	6. Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen, soweit sie über das Gebiet eines Landkreises hinausgehen, 7. die Einsätze der Feuerwehren und die Strukturen des abwehrenden und des vorbeugenden Brandschutzes sowie der Hilfeleistung zu erfassen, 8. die Feuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen, 9. landesweite Konzepte zur Bekämpfung besonderer Schadenslagen zu erstellen, 10. die Förderung von Ergänzungen für den überörtlichen Brandschutz nach Maßgabe des Haushaltsplans durchzuführen und 11. die Aufstellung von Einheiten für einen landesweiten Einsatz für die Abwehr spezieller Gefahren nach den Maßgaben einer Brandschutzbedarfsplanung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 vorzunehmen. [3]Das Land stellt dazu eine Brandschutzbedarfsplanung auf und schreibt diese regelmäßig fort.

	c) auf der Elbe von Stromkilometer 727,7 bis Stromkilometer 632, soweit nicht der Bund zuständig ist. (3) Das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium) kann Aufgaben nach Absatz 2 durch Vereinbarung dem Bund oder Kommunen übertragen. (4) [1]Das Fachministerium kann einer juristischen Person des Privatrechts mit ihrem Einverständnis durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben nach Absatz 2 zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. [2]In dem Verwaltungsakt oder dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann vorgesehen werden, dass die Beliehene die Befugnisse des § 24 ausüben und nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 Sätze 1 und 3 Kostenerstattung verlangen kann. [3]Die Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde. (5) [1]Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Gemeinden mit der Durchführung von Aufgaben nach Absatz 2 zu beauftragen, wenn eine Vereinbarung nach Absatz 3 nicht zustande kommt und die Beauftragung zur Sicherstellung der Bekämpfung von Schiffsbränden und der Hilfeleistung auf Schiffen erforderlich ist. [2]Die Gemeinden führen die Aufgaben im Namen des Landes durch. [3]Die Gemeinden unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde.	

	(6) [1]Dem Land obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in den ursprünglich gemeindefreien Gebieten. [2]Das Fachministerium kann Aufgaben nach Satz 1 durch Vereinbarung Kommunen übertragen.	
§ 5a Brandschutzbeirat	-neu-	[1]Das Land richtet einen Brandschutzbeirat ein. [2]In den Brandschutzbeirat werden die Mitglieder durch das Fachministerium für die Dauer von 5 Jahren berufen. [3]Der Brandschutzbeirat berät insbesondere zu den Angelegenheiten des § 5 Abs. 1 Nr. 2, 9, 10 und 11. [4]Die Geschäftsführung liegt beim Fachministerium. [5]Die Mitglieder des Fachbeirates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die Teilnahme an den Sitzungen des Brandschutzbeirates.
§ 6 Aufsicht	(1) Die Aufsicht über die Gemeinden und Landkreise für die Aufgaben nach diesem Gesetz richtet sich nach den §§ 170 bis 176 NKomVG, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. (2) Die Aufsicht über die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr für die Aufgaben nach diesem Gesetz führt abweichend von § 171 Abs. 1 bis 3 NKomVG das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde. (3) [1]Das Fachministerium richtet Aufsichtsbereiche ein. [2]In jedem Aufsichtsbereich wirkt eine Regierungsbrandmeisterin oder ein Regierungsbrandmeister bei der Wahrnehmung der dem Land nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben mit. (4) [1]Gemeinden und Landkreise haben ihrer Aufsichtsbehörde über jeden Einsatz der Feuerwehr zu berichten. [2]Große selbständige Städte haben anstelle der Aufsichtsbehörde dem Landkreis zu berichten.	*Keine Änderungen erforderlich*

	(5) Das Fachministerium kann anordnen, dass Einsätze der Feuerwehren sowie Angaben über ihren Aufbau, ihre Ausrüstung und ihre personelle Zusammensetzung in einer Geschäftsstatistik erfasst werden.	
§ 7 Meldepflicht	Wer einen Brand, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen, wenn er die Gefahr nicht selbst beseitigt.	*Keine Änderungen erforderlich*
§ 7a Duldungspflichten		[1]Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken haben die Anbringung von Alarmeinrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts ohne Entschädigung zu dulden. [2]Eine Entschädigung ist nur dann zu leisten, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer das Gebäude oder das Grundstück gewerblich zur Vermietung von Kommunikationsflächen nutzt.“
§ 8 Arten der Feuerwehren	Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsfeuerwehren, die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren (gemeindliche Feuerwehren) als kommunale Einrichtungen sowie die Werkfeuerwehren.	*Keine Änderungen erforderlich*
§ 9 Aufstellung und Auflösung	(1) Gemeinden, deren Einwohnerzahl 100 000 übersteigt, müssen, andere Gemeinden können eine Berufsfeuerwehr aufstellen, ausrüsten, unterhalten und einsetzen. (2) [1]Die Auflösung einer Berufsfeuerwehr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. [2]Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Brandschutz und Hilfeleistung auf andere Weise sichergestellt sind.	*Keine Änderungen erforderlich*

§ 10 Beschäftigte der Berufsfeuerwehr	(1) [1]Die Beschäftigten im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) der Berufsfeuerwehr sollen Beamtinnen oder Beamte sein. [2]Ihre Ausbildung muss der für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr vorgeschriebenen Ausbildung entsprechen. (2) [1]Die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr ist für die ständige Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr und für alle Maßnahmen des Brandschutzes und der Hilfeleistung verantwortlich. [2]Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Berufsfeuerwehr.	*Keine Änderungen erforderlich*
§ 11 Aufstellung und Gliederung	(1) Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr haben eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. (2) [1]Gemeinden mit Berufsfeuerwehr haben zusätzlich zur Berufsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist. [2] Die Freiwillige Feuerwehr ist eigenständig zu organisieren. (3) [1]Die Freiwillige Feuerwehr hat eine Einsatzabteilung. [2]Daneben können andere Abteilungen eingerichtet werden, insbesondere die Kinder- und die Jugendfeuerwehr sowie die Alters-, die Ehren- und die Musikabteilung. (4) Die Freiwillige Feuerwehr soll für Ortsteile in Ortsfeuerwehren gegliedert werden. (5) [1]Die Auflösung einer Ortsfeuerwehr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. [2]Bei Ortsfeuerwehren	*Keine Änderungen erforderlich*

	einer großen selbständigen Stadt bedarf es anstelle der Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Zustimmung des Landkreises. [3]Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Brandschutz und Hilfeleistung ohne diese Ortsfeuerwehr sichergestellt sind.	
§ 12 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	(1) [1]Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich. [2]Ihnen dürfen aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. (2) [1]Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer 1. Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht, 2. für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und 3. das 16. Lebensjahr vollendet hat. [2]Ein Vollmitglied der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr kann der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde als Mitglied, das nur für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied), angehören, wenn es Einwohnerin oder Einwohner der anderen Gemeinde ist oder dort für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht. [3]Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. [4]Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.	(1) [1]Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich. [2]Ihnen dürfen aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. [3]Die Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr steht allen Menschen gleichermaßen offen. [4]Abweichend von Satz 1 können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr hauptamtlich zur Verstärkung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung beschäftigt werden.

	(3) [1]Nehmen Angehörige der Einsatzabteilung an Einsätzen oder Alarmübungen der Feuerwehr teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. [2]Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit sind sie freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen. [3]Führen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Brandschutzerziehung oder die Brandschutzaufklärung nach § 25 durch, so sind sie währenddessen von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. [4]Soweit das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund gleitender Arbeitszeit nicht nach den Sätzen 1 bis 3 freigestellt werden muss, werden ihm die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Zeiten, die in seinem Arbeitszeitrahmen liegen, als Arbeitszeit gutgeschrieben, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Zeitpunkt seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nicht frei wählen konnte. [5]Die Summe aus erbrachter Arbeits- oder Dienstleistung, einer Freistellung nach den Sätzen 1 bis 3 und einer Gutschrift nach Satz 4 darf die auf diesen Tag entfallende durchschnittliche Arbeitszeit des Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr nicht überschreiten.	(3) [1]Nehmen Angehörige der Einsatzabteilung an Einsätzen oder Alarmübungen der Feuerwehr teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. [2]Für Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen und für andere feuerwehrdienstliche Erfordernisse sind sie während der Arbeitszeit freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen. [3]Volljährige Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten sind während der Teilnahme an Einsätzen und für einen daran anschließenden notwendigen Erholungszeitraum vom Unterricht und von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen befreit. [4]Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind für Freizeitmaßnahmen der Kinder- oder Jugendfeuerwehr freizustellen, wenn sie über eine gültige Jugendleitercard verfügen und besondere Interessen des Arbeitgebers nicht entgegenstehen. [5]Für die Dauer der Freistellung nach Satz 4 sind die Regelungen des NBildUG sinngemäß anzuwenden und die Anzahl der freigestellten Mitglieder je Kalenderjahr soll die Hälfte der Anzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren in der Gemeinde nicht überschreiten. [6]Führen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Brandschutzerziehung oder die Brandschutzaufklärung nach § 25 durch, so sind sie währenddessen von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. [7]Soweit das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund gleitender Arbeitszeit nicht nach den Sätzen 1 bis 6 freigestellt werden muss, werden ihm die in den Sätzen 1 bis 6 genannten Zeiten, die in seinem Arbeitszeitrahmen liegen, als Arbeitszeit gutgeschrieben, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Zeitpunkt seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nicht frei wählen konnte. [8]Die Summe aus erbrachter Arbeits- oder Dienstleistung und

	(4) [1]Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, an Einsätzen zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung sowie am Ausbildungs- und Übungsdienst teilzunehmen. [2]Näheres zu den Pflichten der Doppelmitglieder nach Absatz 2 Satz 2 kann durch Satzung geregelt werden. (5) Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können ihre Mitgliedschaft zeitweilig ruhen lassen, wenn sie einen Grund dafür glaubhaft machen. (6) [1]Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere keine Auskünfte über Einsätze zu erteilen sowie Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen weiterzugeben; die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. [2]Satz 1 gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. [3]Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die Genehmigung erteilt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person. [4]Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person bestimmt Personen, die zur Auskunftserteilung berechtigt sind. [5]Die	einer Freistellung nach den Sätzen 1 bis 6 darf die auf diesen Tag entfallende durchschnittliche Arbeitszeit des Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr nicht überschreiten.

	Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person weist die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf § 37 Abs. 1 Nr. 1 hin; der Hinweis ist aktenkundig zu machen. [6]Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Ehrenbeamtenverhältnis gilt ausschließlich die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 des Beamtenstatusgesetzes.	
§ 13 Kinder- und Jugendfeuerwehren	(1) [1]Kinder- und Jugendfeuerwehren dienen insbesondere der Nachwuchsgewinnung für die Feuerwehren. [2]Die Gemeinden sind aufgerufen, sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen. (2) Mitglied der Kinderfeuerwehr kann sein, wer das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat. (3) [1]Mitglied der Jugendfeuerwehr kann sein, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. [2]Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. (4) 1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren sollen an dem für sie angesetzten Ausbildungs- und Übungsdienst teilnehmen. 2 Sie dürfen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die nach den Umständen Leben und Gesundheit nicht gefährden.	*Keine Änderungen erforderlich*
§ 14 Hauptberufliche Wachbereitschaft	[1]Eine Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr kann die Freiwillige Feuerwehr durch eine Abteilung „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ verstärken. [2]Die in dieser Abteilung Beschäftigten verrichten ihren Dienst	*Keine Änderungen erforderlich*

	nicht ehrenamtlich; sie sollen Beamtinnen oder Beamte sein. [3] § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.	
§ 15 Aufstellung, Verpflichtung zum Dienst und Auflösung	(1) Sind in einer Gemeinde der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung nicht durch die Freiwillige Feuerwehr oder die Berufsfeuerwehr sichergestellt, so ist eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. (2) [1]Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr ist verpflichtet, wer zum Dienst herangezogen ist. [2]Die Gemeinde regelt durch Satzung, wer zum Dienst herangezogen werden kann. [3]Herangezogen werden können nur Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, 1. die gesundheitlich für den Einsatzdienst geeignet sind, 2. die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben und 3. deren Verpflichtung zum Dienst mit ihren beruflichen oder sonstigen Pflichten vereinbar ist. (3) § 11 Abs. 3 bis 5, § 12 Abs. 1 bis 4 und 6, die §§ 13 und 20 Abs. 1 bis 4 und 7 bis 9 sowie die §§ 32 bis 35 sind entsprechend anzuwenden. (4) Die Pflichtfeuerwehr ist aufzulösen, wenn der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung durch die Freiwillige Feuerwehr oder die Berufsfeuerwehr sichergestellt sind.	*Keine Änderungen erforderlich*
§ 16 Aufstellung, Berichtspflicht	(1) [1]Wirtschaftliche Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen können zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in ihren Unternehmen und Einrichtungen auf eigene Kosten allein oder gemeinsam eine betriebliche Feuerwehr aufstellen, ausrüsten, unterhalten und einsetzen. [2]Die betriebliche	*Keine Änderungen erforderlich*

	Feuerwehr wird vom Fachministerium oder von der von ihm bestimmten Landesbehörde auf Antrag als Werkfeuerwehr anerkannt, wenn Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung sowie fachliche Eignung der Leiterin oder des Leiters den an den Brandschutz und die Hilfeleistung zu stellenden Anforderungen entsprechen. [3]Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vor, so ist sie zu widerrufen. (2) Wird eine neue Leiterin oder ein neuer Leiter bestellt, so ist dies dem Fachministerium oder der von ihm bestimmten Landesbehörde anzuzeigen. (3) Das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde kann wirtschaftliche Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen verpflichten, auf eigene Kosten eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen, wenn von einer baulichen Anlage oder einer Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG des wirtschaftlichen Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung eine erhöhte Brandgefahr ausgeht oder im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen würde. (4) Die Aufgaben und Befugnisse der gemeindlichen Feuerwehr und die Meldepflicht nach § 7 werden durch das Bestehen einer Werkfeuerwehr nicht berührt. (5) Das wirtschaftliche Unternehmen oder der Träger der öffentlichen Einrichtung hat der Gemeinde über jeden Einsatz der Werkfeuerwehr zu berichten.	

	(6) [1]Das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde überwacht das Vorliegen der Voraussetzungen der Anerkennungen nach Absatz 1 Satz 2 und die Einhaltung der Anordnungen nach Absatz 3. [2]Beschäftigte des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde sind befugt, zu dem in Satz 1 genannten Zweck bauliche Anlagen, Anlagen nach § 3 Abs. 5 BImSchG und die zugehörigen Grundstücke der wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen zu betreten und zu besichtigen.	
§ 17 Auswärtiger Dienst	[1]Die Werkfeuerwehr ist verpflichtet, zur Brandbekämpfung und zur Hilfeleistung auf Ersuchen der Gemeinde auch außerhalb des wirtschaftlichen Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung tätig zu werden, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung im eigenen Bereich nicht gefährdet werden. [2]Die durch einen Einsatz nach Satz 1 entstandenen Kosten sind von der Gemeinde zu erstatten, auf deren Gebiet die Werkfeuerwehr eingesetzt war.	*Keine Änderungen erforderlich*
§ 18 Übertragung gemeindlicher Aufgaben auf Werkfeuerwehren	(1) [1]Eine Gemeinde kann die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in ihrem Gebiet oder in einem Teil ihres Gebiets durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Träger einer Werkfeuerwehr zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und der Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. [2]In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann vorgesehen werden, dass der Beliehene nach Maßgabe der §§ 29 und 30 Kosten erhebt. [3]Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde. [4]Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die	*Keine Änderungen erforderlich*

	Werkfeuerwehr den Brandschutz und die Hilfeleistung im Gemeindegebiet oder dem Teil des Gemeindegebiets sicherstellen kann und der Brandschutz und die Hilfeleistung im eigenen Bereich nicht gefährdet werden. (2) [1]Soweit Aufgaben nach Absatz 1 übertragen wurden, gilt die Werkfeuerwehr als gemeindliche Feuerwehr. [2]Insoweit unterliegt sie der Fachaufsicht der Gemeinde. [3]Hat die Gemeinde die Aufgaben in ihrem gesamten Gebiet übertragen, so nimmt die Leiterin oder der Leiter der Werkfeuerwehr die Aufgaben der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters wahr, ansonsten die der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters.	
§ 19 Aufgabe und Gliederung	(1) Die gemeindlichen Feuerwehren in einem Landkreis sowie die vom Landkreis unterhaltenen Feuerwehrtechnischen Zentralen bilden die Kreisfeuerwehr. (2) Die Kreisfeuerwehr führt Einsätze durch, die von der gemeindlichen Feuerwehr, auch bei Inanspruchnahme von Nachbarschaftshilfe, nicht zu bewältigen sind (übergemeindliche Einsätze). (3) [1]Landkreise mit mehr als 60 Ortsfeuerwehren oder mit einer großen selbständigen Stadt sollen in Brandschutzabschnitte gegliedert werden. [2]Kreisangehörige Gemeinden mit Berufsfeuerwehr bilden jeweils einen Brandschutzabschnitt. (4) [1]Der Landkreis stellt aus der Kreisfeuerwehr mindestens eine Kreisfeuerwehrbereitschaft auf. [2]Ist der Landkreis in Brandschutzabschnitte gegliedert, so ist für jeden Abschnitt aus dessen Feuerwehren mindestens eine Kreisfeuerwehrbereitschaft aufzustellen. [3]Einheiten einer	(1) Die gemeindlichen Feuerwehren in einem Landkreis sowie alle vom Landkreis unterhaltenen zentralen feuerwehrtechnischen Einrichtungen, Einheiten, Einsatzmittel und Geräte bilden die Kreisfeuerwehr. (4) [1]Der Landkreis stellt aus der Kreisfeuerwehr mindestens eine Kreisfeuerwehrbereitschaft sowie auf der Grundlage von § 3 (1) Satz 3 weitere Kreisfeuerwehrbereitschaften auf. [2]Einheiten einer Berufsfeuerwehr sind nur im

	Berufsfeuerwehr sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in eine Kreisfeuerwehrbereitschaft einzubeziehen. (5) [1]Kreisfreie Städte haben keine Kreisfeuerwehr. [2]Sie sollen in Brandschutzabschnitte gegliedert werden. [3]Sie können Kreisfeuerwehrbereitschaften aufstellen.	Einvernehmen mit der Gemeinde in eine Kreisfeuerwehrbereitschaft einzubeziehen.
§ 20 Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr	(1) [1]Die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet. [2]Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeistergeleitet. [3]Die Ortsbrandmeisterinnen und die Ortsbrandmeister sind der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister unterstellt. (2) [1]Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sowie die Ortsbrandmeisterinnen und die Ortsbrandmeister haben mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. [2]Eine Gemeinde mit Ortsfeuerwehren kann diese räumlich in Bereiche zusammenfassen; in diesem Fall hat die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister für jeden Bereich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. (3) [1]Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen persönlich und fachlich geeignet sein. [2]Sie müssen insbesondere praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst besitzen und an den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen einer zentralen Ausbildungseinrichtung eines Landes mit Erfolg teilgenommen haben.	

	(4) [1]Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. [2]Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. [3]Über ihre Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag nach Absatz 5 oder 6. (5) [1]Als Gemeindebrandmeisterin, Gemeindebrandmeister, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit Ausnahme der Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. [2]In Gemeinden mit Ortsfeuerwehren ist abweichend von Satz 1 vorgeschlagen, wer die Mehrheit der Stimmen der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhält. (6) Als Ortsbrandmeisterin, Ortsbrandmeister, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr mit Ausnahme der Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. (7) [1]Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können vom Rat der Gemeinde vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn dies zur	

	Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung notwendig ist. [2]Der Beschluss des Rates bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. [3]Vor der Beschlussfassung hört der Rat die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister und die nach Absatz 5 oder 6 am Ernennungsverfahren zu Beteiligenden. (8) Eine Gemeindebrandmeisterin soll nicht gleichzeitig Ortsbrandmeisterin, ein Gemeindebrandmeister nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister sein. (9) In Städten führt die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister die Bezeichnung Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister.	(10) [1]Für den Fall, dass aus von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen die nach Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 vorgesehene Versammlung nicht einberufen werden kann, sind in den Fällen nach Abs. 5 Satz 1 unter der Wahlleitung durch den Kreisbrandmeister/in oder Brandabschnittsleiter/in und in den Fällen nach Absatz 6 durch den Gemeindebrandmeister/in von den Wahlberechtigten nach Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 ein Vorschlag durch Stimmabgabe in schriftlicher Form einzuholen. [2]Von der Wahlleitung sind die Wahlberechtigten zur Abgabe von Vorschlägen mit einer Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, aufzufordern. [3]Ein Wahlvorschlag soll durch mindestens drei Wahlberechtigte durch formlose Erklärung gegenüber der Wahlleitung unterstützt werden. [4]Die Stimmabgabe kann durch elektronische Kommunikationsmittel erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Absenderin oder der Absender nur eine Stimme abgeben kann. [5]Die Frist zur Stimmabgabe darf eine Woche nach Zusendung der Stimmzettel nicht unterschreiten. [6]Die Wahlleitung gibt

		unverzüglich nach Auszählung aller abgegebenen Stimmen das Ergebnis allen Wahlberechtigen bekannt. [7]Vorgeschlagen nach diesem Verfahren ist der Wahlvorschlag, der die Mehrheit der gültigen Stimmen der Wahlberechtigten auf sich vereint. [8]Wird nach dem ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, ist im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Wahlvorschlägen durchzuführen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. [9]Die Stichwahl soll frühestens nach einer Woche durchgeführt werden. [10]Vorgeschlagen nach der Stichwahl ist der Wahlvorschlag, der die einfache Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten erreicht.
§ 21 Ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr	(1) [1]Die Kreisfeuerwehr wird von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister geleitet. [2]Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister wirkt auch bei der Wahrnehmung der dem Landkreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben mit. [3]Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. (2) [1]Ist der Landkreis in Brandschutzabschnitte gegliedert, so werden deren Kreisfeuerwehrbereitschaften jeweils von einer Abschnittsleiterin oder einem Abschnittsleiter geleitet. [2]Die Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter nehmen die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters in ihrem Brandschutzabschnitt wahr. [3]Sie sind der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister unterstellt. [4]Sie haben jeweils mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. (3) [1]Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis	(2) ——— [1]Die Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter nehmen die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters in ihrem Brandschutzabschnitt wahr. [2]Sie sind der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister unterstellt. [3]Sie haben jeweils mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. [4]Einer Abschnittsleiterin oder einem Abschnittsleiter kann die Leitung einer Kreisfeuerwehrbereitschaft übertragen werden. (3) [1]Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis

	berufen. [2]§ 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 sowie § 20 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend. [3]Über ihre Ernennung beschließt der Kreistag nach Anhörung der Regierungsbrandmeisterin oder des Regierungsbrandmeisters auf Vorschlag nach Absatz 4 oder 5. (4) Als Kreisbrandmeisterin, Kreisbrandmeister, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer die Mehrheit der Stimmen der Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister im Landkreis erhält. (5) Als Abschnittsleiterin, Abschnittsleiter, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer die Mehrheit der Stimmen der Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister im jeweiligen Brandschutzabschnitt erhält. (6) [1]Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können vom Kreistag vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn dies zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung notwendig ist. [2]Der Beschluss des Kreistages bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. [3]Vor der Beschlussfassung hört der Kreistag die Regierungsbrandmeisterin oder den Regierungsbrandmeister und die nach Absatz 4 oder 5 am Ernennungsverfahren zu Beteiligenden. (7) [1]Eine Kreisbrandmeisterin darf nicht gleichzeitig Abschnittsleiterin, Gemeindebrandmeisterin oder Ortsbrandmeisterin, ein Kreisbrandmeister nicht	berufen. [2]§ 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 sowie § 20 Abs. 3, _____ 4 Satz 2 und Abs. 10 gelten entsprechend. [3]Über ihre Ernennung beschließt der Kreistag nach Anhörung der Regierungsbrandmeisterin oder des Regierungsbrandmeisters auf Vorschlag nach Absatz 4 oder 5.

	gleichzeitig Abschnittsleiter, Gemeindebrandmeister oder Ortsbrandmeister sein. [2]Eine Abschnittsleiterin darf nicht gleichzeitig Gemeindebrandmeisterin oder Ortsbrandmeisterin, ein Abschnittsleiter nicht gleichzeitig Gemeindebrandmeister oder Ortsbrandmeister sein. (8) [1]In kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr nimmt die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters wahr. [2]In kreisfreien Städten mit Berufsfeuerwehr nimmt die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters wahr. (9) In kreisangehörigen Gemeinden mit Berufsfeuerwehr nimmt eine Angehörige oder ein Angehöriger der Berufsfeuerwehr die Aufgaben der Abschnittsleiterin oder des Abschnittsleiters wahr. (10) In der Region Hannover führt die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister die Bezeichnung Regionsbrandmeisterin oder Regionsbrandmeister. (11) Für ehrenamtlich tätige Mitglieder gemeindlicher Feuerwehren, die in der Kreisfeuerwehr besondere Funktionen wahrnehmen (sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr) gilt § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 sowie Abs. 6 entsprechend.	
§ 22 Ehrenamtliche Führungskräfte des Landes	(1) Das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde bestellt für jeden Aufsichtsbereich eine Regierungsbrandmeisterin oder einen Regierungsbrandmeister.	

	(2) [1]Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister werden jeweils auf Vorschlag nach Absatz 3 für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Land berufen. [2]§ 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 sowie § 20 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend. (3) Als Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister ist vorgeschlagen, wer im Aufsichtsbereich die Mehrheit der Stimmen der Kreisbrandmeisterinnen, Kreisbrandmeister, Abschnittsleiterinnen, Abschnittsleiter sowie der Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr erhält. (4) Eine Regierungsbrandmeisterin darf nicht gleichzeitig Kreisbrandmeisterin, Abschnittsleiterin, Gemeindebrandmeisterin oder Ortsbrandmeisterin, ein Regierungsbrandmeister nicht gleichzeitig Kreisbrandmeister, Abschnittsleiter, Gemeindebrandmeister oder Ortsbrandmeister sein.	(2) [1]Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister werden jeweils auf Vorschlag nach Absatz 3 für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Land berufen. [2]§ 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 sowie § 20 Abs. 3, 4 Satz 2 und Abs. 10 gelten entsprechend. [3]§ 20 Abs. 10 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Wahlleitung der Landesbranddirektorin oder dem Landesbranddirektor oder ihrer oder seiner Stellvertretung obliegt.
§ 22a Hauptamtliche Führungskräfte		[1]Die in den §§ 20 bis 22 genannten ehrenamtlichen Funktionsträger können hauptamtlich beschäftigt werden. [2]Vor der Bestellung der hauptamtlichen Führungskraft sind die in §§ 20 bis 22 wahlberechtigten Führungskräfte anzuhören.
§ 23 Leitung von Einsätzen	(1) [1]Die Leitung von Einsätzen zur Brandbekämpfung und zur Hilfeleistung obliegt der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der gemeindlichen Feuerwehr. [2]Trifft in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr die Freiwillige Feuerwehr	

	zuerst am Einsatzort ein, so übernimmt die Berufsfeuerwehr nach ihrem Eintreffen die Einsatzleitung. (2) [1]Soweit in wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen eine Werkfeuerwehr vorhanden ist, hat die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der gemeindlichen Feuerwehr die Werkfeuerwehr an dem Einsatz zu beteiligen. [2]Die Empfehlungen der Leitung der Werkfeuerwehr soll die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter bei den von ihr oder ihm zu treffenden Maßnahmen berücksichtigen. (3) [1]Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann bei einer Gefahrenlage in einem Landkreis, die über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht oder wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes abgestimmter Maßnahmen bedarf, die Leitung des Einsatzes der gemeindlichen Feuerwehr übernehmen. [2]Dies gilt nicht in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr. [3]Die Sätze 1 und 2 sind für die Abschnittsleiterin oder den Abschnittsleiter entsprechend anzuwenden, wenn die Gefahrenlage nach Satz 1 auf einen Brandschutzabschnitt beschränkt ist. (4) [1]Bei Gefahrenlagen, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen oder die wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes abgestimmter Maßnahmen bedürfen, können, wenn ein dringendes öffentliches Interesse dies erfordert, 1. die Landesbranddirektorin oder der Landesbranddirektor oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, 2. eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter einer vom Fachministerium bestimmten Landesbehörde mit einer Ausbildung, die der für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr vorgeschriebenen Ausbildung entspricht, oder	(4) [1]Bei Gefahrenlagen, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen oder die wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes abgestimmter Maßnahmen bedürfen, können, wenn ein dringendes öffentliches Interesse dies erfordert, 1. die Landesbranddirektorin oder der Landesbranddirektor oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, 2. eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter einer vom Fachministerium bestimmten Landesbehörde mit einer Ausbildung, die der für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr vorgeschriebenen Ausbildung entspricht, oder

	3. eine Regierungsbrandmeisterin oder ein Regierungsbrandmeister die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter bestimmen oder die Einsatzleitung übernehmen. [2]Die Vorschriften über die Kosten des Einsatzes bleiben hiervon unberührt. (5) [1] Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter hat bei der Bekämpfung eines Waldbrandes die zuständigen Waldbrandbeauftragten (§ 18 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung) zu beteiligen. [2] Deren Empfehlungen soll die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter bei den von ihr oder ihm zu treffenden Maßnahmen berücksichtigen.	3. eine Regierungsbrandmeisterin oder ein Regierungsbrandmeister die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter bestimmen oder die Einsatzleitung übernehmen. [2]Die Vorschriften über die Kosten des Einsatzes bleiben hiervon unberührt. [3]Wird für den räumlichen Bereich nach Satz 1 durch die zuständige Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamten der Katastrophenfall nach § 20 NKatSG festgestellt, so entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium, ob 1. die Leitung für den übrigen räumlichen Bereich bei der bisher bestimmten Einsatzleiterin oder Einsatzleiter nach Satz 1 verbleibt, 2. die Leitung auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen wird oder 3. es die Leitung nach § 27 (2) NKatSG übernimmt oder der oberen Katastrophenschutzbehörde überträgt. [4]Die Entscheidung ist unverzüglich zu treffen und der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten mitzuteilen. (5) [1] Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter hat bei der Bekämpfung eines Waldbrandes die zuständigen Waldbrandbeauftragten (§ 18 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung) zu beteiligen. [2] Deren Empfehlungen soll die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter bei den von ihr oder ihm zu treffenden Maßnahmen berücksichtigen.
§ 24 Befugnisse der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters § 24 Einsatzleitung und Befugnisse	[1]Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter trifft die für die Durchführung eines Einsatzes erforderlichen Maßnahmen.	[1]Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter trifft die für die Durchführung eines Einsatzes erforderlichen Maßnahmen. [2]Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter sollte zur Verwaltungsvollzugsbeamtin oder zum Verwaltungsvollzugsbeamten nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt sein. [3]Steht im

		Einzelfall eine Verwaltungsvollzugsbeamtin oder ein Verwaltungsvollzugsbeamter nicht als Einsatzleiterin oder Einsatzleiter zu Verfügung, stehen der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben bis zum Eintreffen einer Verwaltungsvollzugsbeamtin oder eines Verwaltungsvollzugsbeamten die Allgemeine Befugnis nach § 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) sowie die Befugnisse zur Befragung nach § 12 NPOG, zur Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen nach § 13 NPOG, zur Platzverweisung nach § 17 NPOG, zur Gewahrsamnahme nach § 18 NPOG, zur Durchsuchung von Personen und Sachen nach §§ 22, 23 NPOG, zum Betreten und zur Durchsuchung von Wohnungen nach § 24 NPOG, zur Sicherstellung von Sachen nach § 26 NPOG, zur Datenerhebung nach § 31 Abs. 1 und 3 NPOG und zur Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten nach § 38 Abs. 1 NPOG zu. [4]Dabei ist die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter berechtigt, Zwangsmittel nach §§ 65 Abs. 1 NPOG anzuwenden. [5]Die Anwendung von Waffen nach § 69 Abs. 8 NPOG ist ausgeschlossen.
	[2]Sie oder er kann insbesondere 1. Sicherungsmaßnahmen treffen, die erforderlich sind, damit die Feuerwehr am Einsatzort ungehindert tätig sein kann, 2. Maßnahmen zur Verhütung einer Brandausbreitung treffen, 3. anordnen, dass die Feuerwehren Grundstücke und Gebäude zur Brandbekämpfung oder zur Hilfeleistung betreten dürfen, 4. Eigentümerinnen, Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern von Fahrzeugen, Löschmitteln sowie anderer zur Brandbekämpfung oder zur Hilfeleistung geeigneter Geräte	[6] Sie oder er kann insbesondere 1. Sicherungsmaßnahmen treffen, die erforderlich sind, damit die Feuerwehr am Einsatzort ungehindert tätig sein kann, 2. Maßnahmen zur Verhütung einer Brandausbreitung treffen, 3. anordnen, dass die Feuerwehren Grundstücke und Gebäude zur Brandbekämpfung oder zur Hilfeleistung betreten dürfen, 4. Eigentümerinnen, Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern von Fahrzeugen, Löschmitteln sowie anderer zur Brandbekämpfung oder zur Hilfeleistung geeigneter Geräte

	und Einrichtungen verpflichten, diese der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen, und 5. Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Brand, einem Unglücksfall oder einem Notstand zur Hilfe verpflichten, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist. [3]Die Hilfe nach Satz 2 Nr. 5 darf nur verweigert werden, wenn sie zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder zur Verletzung anderer wichtiger Pflichten führen würde.	und Einrichtungen verpflichten, diese der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen, und 5. Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Brand, einem Unglücksfall oder einem Notstand zur Hilfe verpflichten, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist. [7]Die Hilfe nach Satz 2 Nr. 5 darf nur verweigert werden, wenn sie zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder zur Verletzung anderer wichtiger Pflichten führen würde.
§ 24 a Einsatz von Einheiten des Katastrophenschutzes		[1]Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter kann bei der zuständigen Kreisbrandmeisterin oder dem zuständigen Kreisbrandmeister um die Unterstützung durch Einheiten des Katastrophenschutzes ersuchen. [2]Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte unterstellt angeforderte Einheiten der Einsatzleitung. [3]Die Gemeinde erstattet der Katastrophenschutzbehörde die Kosten nach den Grundsätzen der Amtshilfe, soweit nicht die Katastrophenschutzbehörde auf eine Erstattung verzichtet.
§ 25 Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung	[1]Durch Brandschutzerziehung sollen Kinder und durch Brandschutzaufklärung sollen Erwachsene in die Lage versetzt werden, Brandgefahren zu erkennen, sich im Brandfall richtig zu verhalten und einfache Maßnahmen zur Selbsthilfe durchzuführen. [2]Die Gemeinden sind aufgerufen, die Brandschutzerziehung und die Brandschutzaufklärung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen.	*Keine Änderungen erforderlich*
§ 26 Brandsicherheitswache	(1) [1]Veranstaltungen und Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen im Fall eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet wären, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache durchgeführt	*Keine Änderungen erforderlich*

	werden. [2]Der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahme hat die Brandsicherheitswache bei der Gemeinde anzufordern, in deren Gebiet die Veranstaltung oder die Maßnahme durchgeführt werden soll, es sei denn, dass die Brandsicherheitswache bei einer Veranstaltung oder Maßnahme nach Absatz 2 Satz 2 von der Werkfeuerwehr gestellt wird. (2) [1]Die Brandsicherheitswache wird auf Anordnung der Gemeinde von der gemeindlichen Feuerwehr gestellt. [2]Werden Veranstaltungen oder Maßnahmen innerhalb eines wirtschaftlichen Unternehmens oder einer öffentlichen Einrichtung mit Werkfeuerwehr durchgeführt, so hat der Veranstalter oder Veranlasser die Brandsicherheitswache durch die Werkfeuerwehr sicherzustellen, soweit sie für diese Aufgabe verfügbar ist. (3) Die Leiterin oder der Leiter einer Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und zur Abwehr von Gefahren durch Brände sowie zur Sicherung der Rettungswege und der Angriffswege erforderlich sind.	
§ 27 Brandverhütungsschau	(1) [1]Geht von einer baulichen Anlage oder einer Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG eine erhöhte Brandgefahr aus oder würde davon im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine besondere Umweltgefährdung oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder für erhebliche Sachwerte ausgehen, so ist diese Anlage in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Brandsicherheit zu prüfen (Brandverhütungsschau). [2]Es ist insbesondere zu prüfen, ob Mängel vorliegen, die zu einer Brandgefahr führen können und ob Mängel vorliegen, die die Rettung von Menschen gefährden oder wirksame Löscharbeiten behindern können.	*Keine Änderungen erforderlich*

	(2) [1]Für die Durchführung der Brandverhütungsschau sind vom Landkreis (§ 3 Abs. 2) Brandschutzprüferinnen oder Brandschutzprüfer zu bestellen. [2]In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr (§ 4) wird die Brandverhütungsschau von den dafür bestellten Beschäftigten der Berufsfeuerwehr durchgeführt. 3 Die gemäß Satz 1 oder 2 bestellten Personen sind befugt, zum Zweck der Brandverhütungsschau Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 und die zugehörigen Grundstücke zu betreten und zu besichtigen. (3) [1]Landkreise und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr sollen in Brandverhütungsschaubereiche gegliedert werden, wenn dies aufgrund der Zahl der Gebäude und Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 und zur Sicherstellung regelmäßiger Überprüfungen erforderlich ist. [2]Eine gemäß Absatz 2 Satz 1 oder 2 bestellte Person soll nur für einen Brandverhütungsschaubereich zuständig sein. (4) [1]Landkreise und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr können Maßnahmen treffen, die zur Verhütung von Bränden oder Explosionen sowie zur Beseitigung von Mängeln nach Absatz 1 Satz 2 erforderlich sind. [2]Dies gilt, soweit die Zuständigkeit anderweitig gesetzlich bestimmt ist, nur für unaufschiebbare Maßnahmen.	
§ 28 Kostentragung und Verteilung des Aufkommens der Feuerschutzsteuer	(1) Die Kommunen und das Land tragen jeweils die Kosten, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen. (2) [1]Die Kommunen erhalten für die Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz vom Aufkommen der Feuerschutzsteuer, soweit dieses im Kalenderjahr nicht mehr als 36 Millionen Euro beträgt, 75 vom Hundert,	*Keine Änderungen erforderlich*

	höchstens jedoch 24 Millionen Euro. [2]Übersteigt das Aufkommen im Kalenderjahr 36 Millionen Euro, so erhalten die Kommunen zusätzlich 75 vom Hundert des den Betrag von 36 Millionen Euro übersteigenden Anteils. [3]Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Mittel werden den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit Berufsfeuerwehr schlüsselmäßig zugewiesen. [4]Die übrigen Gemeinden erhalten von den Landkreisen Zuweisungen aus den diesen zugewiesenen Mitteln. [5]Die Verteilung nach den Sätzen 3 und 4 wird vom Fachministerium durch Richtlinien geregelt. (3) Der dem Land verbleibende Anteil des Aufkommens der Feuerschutzsteuer darf ausschließlich für Zwecke des Brandschutzes verwendet werden.	
§ 29 Gebühren und Auslagen bei Einsätzen und sonstigen Leistungen	(1) Der Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren und der Kreisfeuerwehren ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 nichts anderes ergibt. (2) [1]Die Kommunen können von den nach Absatz 4 Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben 1. für Einsätze nach Absatz 1, a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder	

	Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt, 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war, 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26), 5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27), 6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und 7. für freiwillige Einsätze und Leistungen. [2]In der Gebührensatzung können Pauschalbeträge für einzelne Leistungen festgelegt werden; dabei ist insbesondere der Zeitaufwand für die Leistung zu berücksichtigen. [3]Für freiwillige Einsätze und Leistungen nach Satz 1 Nr. 7 kann auch ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden. (3) [1]Die Kommunen können bei nach Absatz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den nach Absatz 4 Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben 1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und	(3) [1]Die Kommunen können bei nach Absatz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den nach Absatz 4 Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben 1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung _____,

	2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist. 2 Sondereinsatzmittel im Sinne von Satz 1 Nr. 1 sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören. (4) 1 Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen 1. des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt, 2. des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat, und 3. des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist. 2 In den nicht durch Satz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet, 1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)gilt entsprechend, 2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend, 3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder 4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.	2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist. 2 Sondereinsatzmittel im Sinne von Satz 1 Nr. 1 sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören und 3. für besondere Aufwendungen für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung und Geräten in den Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b).

§ 30 Kostenersatz bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen	(1) [1]Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 ist unentgeltlich. 2 Abweichend von Satz 1 hat eine Gemeinde einer nach § 2 Abs. [2]Nachbarschaftshilfe leistenden Gemeinde die Kosten in derjenigen Höhe zu ersetzen, in der diese Gemeinde für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 Gebühren und Auslagen erheben können, wenn 1. die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde, 2. die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder 3. die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann. (2) Die Hilfe nach § 3 Abs. 4 ist unentgeltlich. (3) Der Landkreis hat der Gemeinde die Kosten für übergemeindliche Einsätze im Rahmen der Kreisfeuerwehr (§ 19 Abs. 2) in derjenigen Höhe zu ersetzen, in der diese Gemeinde für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 Gebühren und Auslagen erheben können, aber nur, soweit der Landkreis Kostenerstattung erhält.	*Keine Änderungen erforderlich*
§ 31 Kosten bei Schiffsbrandbekämpfung und Einsätzen in den ursprünglich gemeindefreien Gebieten	(1) [1]Das Land kann nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes die Erstattung der Kosten verlangen, die für die Bekämpfung von Schiffsbränden und für Hilfeleistungen auf Schiffen nach § 5 Abs. 2 entstehen. [2]Soweit das Land diese Aufgaben nach § 5 Abs. 3 einer Kommune übertragen hat, kann diese stattdessen Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben. [3]§ 29 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.	*Keine Änderungen erforderlich*

	(2) Soweit das Land eine Gemeinde nach § 5 Abs. 5 mit der Bekämpfung von Schiffsbränden und der Hilfeleistung auf Schiffen beauftragt hat, erstattet es der Gemeinde die dadurch entstehenden erheblichen und notwendigen Kosten. (3) [1]Das Land kann nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes die Erstattung der Kosten verlangen, die bei Einsätzen in den ursprünglich gemeindefreien Gebieten nach § 5 Abs. 6 Satz 1 entstehen; § 29 gilt entsprechend. [2]Soweit das Land diese Aufgaben nach § 5 Abs. 6 Satz 2 einer Kommune übertragen hat, kann diese stattdessen Gebühren und Auslagen erheben; § 29 gilt entsprechend.	
§ 32 Entgeltfortzahlung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	(1) [1]Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Zeiten einer Freistellung nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 oder einer Gutschrift nach § 12 Abs. 3 Sätze 4 und 5 das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen. [2]Ferner ist solchen Mitgliedern während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, von ihrem Arbeitgeber für die Dauer von bis zu sechs Wochen das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das sie bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, auch wenn sich aus gesetzlichen, tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelungen eine geringere Entgeltfortzahlungsverpflichtung ergeben würde. (2) [1]Die Gemeinde hat privaten Arbeitgebern auf Antrag das nach Absatz 1 Satz 1 fortgezahlte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und	(1) [1]Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Zeiten einer Freistellung nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 oder einer Gutschrift nach § 12 Abs. 3 Sätze 7 und 8 das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen. [2]Ferner ist solchen Mitgliedern während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, von ihrem Arbeitgeber für die Dauer von bis zu sechs Wochen das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das sie bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, auch wenn sich aus gesetzlichen, tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelungen eine geringere Entgeltfortzahlungsverpflichtung ergeben würde.

	zur Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. [2]Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das während einer Arbeitsunfähigkeit nach Absatz 1 Satz 2 fortgezahlt worden ist. [3]Der Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers besteht nicht, soweit ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. [4]Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung nach Satz 2 den zuständigen Versicherungsträger. [5]Die dem Versicherungsträger dadurch entstehenden Kosten werden im Rahmen der von ihm erhobenen Umlage gedeckt. [6]Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zusätzliche Kosten erstattet werden, die ihnen durch Freistellungen nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 3 entstehen. [7]In der Satzung sind Pauschal- oder Höchstbeträge festzulegen. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend 1. für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr mit der Maßgabe, dass der Landkreis an die Stelle der Gemeinde tritt, sowie 2. für ehrenamtliche Führungskräfte des Landes mit der Maßgabe, dass das Land an die Stelle der Gemeinde und eine Verwaltungsvorschrift an die Stelle der Satzung tritt.	
§ 32a Leistungen bei Gesundheitsschäden	(1) Erleidet ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr einen Gesundheitsschaden, der durch ein äußeres Ereignis ausgelöst wurde, das im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst steht, und der allein aus medizinischen Gründen keinen Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung begründet, so hat es in entsprechender Anwendung der Richtlinie für die Gewährung von Mehrleistungen (Anlage zu § 21 Abs. 3 der	*Keine Änderungen erforderlich*

	Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen vom 6. April 2011 - öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.fuk.de -) 1. Anspruch auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 bis 4 der Richtlinie und 2. unter den Vorrausetzungen des § 1 Abs. 1 der Richtlinie Anspruch auf Tagegeld nach § 2 Abs. 5 und 6 der Richtlinie mit der Maßgabe, dass dieses nur ab dem 15. Tag und längstens bis zum 60. Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird. Der Anspruch nach Satz 1 ist gegenüber Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen nachrangig. 3 § 116 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs gilt entsprechend. (2) Zur Erfüllung der Ansprüche nach Absatz 1 richtet die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen einen Fonds ein. Die für die Leistungen des Fonds erforderlichen Mittel werden auf die Landkreise und kreisfreien Städte umgelegt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner. Das Nähere regelt die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen durch Satzung. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend 1. für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr sowie 2. für ehrenamtliche Führungskräfte des Landes mit der Maßgabe, dass abweichend von Absatz 2 Sätze 2 bis 4 das Land die erforderlichen Mittel erstattet.	
§ 33 Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	(1) [1]Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und auf die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung. [2]Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die von den Gemeinden oder Landkreisen zu Lehrgängen an zentralen Ausbildungseinrichtungen des Landes entsandt	*Keine Änderungen erforderlich*

	werden, erhalten vom Land eine Reisekostenvergütung aus den für diesen Zweck veranschlagten Landesmitteln nach § 28 Abs. 3. (2) [1]Die Gemeinde hat einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, zu ersetzen, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. [2]Durch Satzung sind Höchstbeträge festzusetzen. (3) [1]Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, die Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, hat die Gemeinde auf Antrag die entsprechenden Beträge in voller Höhe zu erstatten. [2]§ 32 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend. (4) [1]Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von Absatz 3 noch von § 32 Abs. 1 erfasst sind, hat die Gemeinde auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall zu ersetzen. [2]Dies gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, jedoch nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. [3]Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von Absatz 3 noch von § 32 Abs. 1 erfasst sind noch einen Anspruch auf Verdienstausfall geltend machen können, kann die Entschädigung durch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im	

	sonstigen beruflichen Bereich gewährt werden, die ihnen infolge des Feuerwehrdienstes entstanden sind. [4]Durch Satzung sind Höchstbeträge festzusetzen. 5 § 32 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend. (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend 1. für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr mit der Maßgabe, dass der Landkreis an die Stelle der Gemeinde tritt, sowie 2. für ehrenamtliche Führungskräfte des Landes mit der Maßgabe, dass das Land an die Stelle der Gemeinde und eine Verwaltungsvorschrift an die Stelle der Satzung tritt. (6) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 5 sind nicht übertragbar. (7) § 44 NKomVG findet keine Anwendung.	
§ 34 Schadensersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	[1]Sach- und Vermögensschäden, die einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr durch Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind von der Gemeinde zu ersetzen, es sei denn, dass das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. [2]Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen. [3]Schadensersatzansprüche eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr gegen Dritte gehen auf die Gemeinde über, soweit sie Ersatz geleistet hat. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten für sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (§ 21 Abs. 11) entsprechend mit der Maßgabe, dass der Landkreis an die Stelle der Gemeinde tritt.	*Keine Änderungen erforderlich*

§ 35 Schadensersatz und Entschädigungen für Dritte	(1) [1]Sach- und Vermögensschäden, die einem Dritten dadurch entstehen, dass ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr eine Sache des Dritten bei Ausübung des Feuerwehrdienstes benutzt und die Sache dabei zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, sind von der Gemeinde zu ersetzen, es sei denn, dass das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. [2]§ 34 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. (2) [1]Die Gemeinde, in deren Gebiet der Einsatz erfolgte, hat der oder dem Verpflichteten 1. in den Fällen des § 24 Satz 2 Nr. 2 oder 3 Ersatz des ihr oder ihm durch die Inanspruchnahme entstandenen Schadens zu leisten und 2. in den Fällen des § 24 Satz 2 Nr. 4 oder 5 eine Entschädigung für die Inanspruchnahme zu leisten, es sei denn, dass die Inanspruchnahme zu ihrem oder seinem Schutz oder zum Schutz ihrer oder seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen oder ihres oder seines Eigentums getroffen worden ist. [2]Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen. (3) Die Gemeinde kann Ersatz der ihr nach Absatz 2 entstandenen Kosten von demjenigen verlangen, der nach § 29 Abs. 2 bis 5 zur Zahlung von Gebühren oder zur Kostenerstattung verpflichtet ist. (4) Für Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (§ 21 Abs. 11) entsprechend mit der	

	Maßgabe, dass der Landkreis an die Stelle der Gemeinde tritt.	
§ 35a Allgemeines	Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Gesetzes findet ergänzend zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1; Nr. L 314 S. 72) das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) mit Ausnahme der §§ 3, 5 und 6 Anwendung.	*Keine Änderungen erforderlich*
§ 35b Verarbeitung personenbezogener Daten aus einsatzbedingter Kommunikation	(1) [1]Die Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) zeichnet Notrufe und den einsatzbedingten Fernmeldeverkehr auf und fertigt über jeden Einsatz ein Protokoll. [2]Hierbei dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden. (2) [1]Die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten aus einsatzbedingter Kommunikation einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere 1. zur Durchführung, Abwicklung oder zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung von Einsätzen und Leistungen, 2. zur Kostenerstattung, 3. zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren, 4. für Zwecke des Qualitätsmanagements, 5. zu statistischen Zwecken oder	*Keine Änderungen erforderlich*

	6. zur Aus- oder Fortbildung, erforderlich ist oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat. [2]Für die Zwecke nach Satz 1 Nrn. 4 bis 6 sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren, es sei denn, dass die Zwecke mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden können und die Interessen der betroffenen Personen nicht offensichtlich überwiegen. (3) [1]Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen dürfen die für die Zwecke nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gespeicherten Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung an Gemeinden, Landkreise, das Land, wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen mit Werkfeuerwehr (§ 16) und die Träger des Rettungsdienstes (§ 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes) übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Absatzes 2 Satz 1 erforderlich ist. [2]Die Übermittlung an wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, auf die das Niedersächsische Datenschutzgesetz keine Anwendung findet, ist nur zulässig, wenn sich das Unternehmen oder die Einrichtung verpflichtet, Schutzmaßnahmen nach § 17 NDSG oder gleichwertige Maßnahmen zu treffen.	
§ 35c Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern der Feuerwehren sowie Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern	Die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen dürfen für die Feuerwehrbedarfsplanung, die Einsatzplanung, die Brandschutzerziehung, die Brandschutzaufklärung, die Mitgliederverwaltung sowie die Lehrgangsplanung und -durchführung insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Feuerwehren und Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:	Die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen dürfen für die Feuerwehrbedarfsplanung, die Einsatzplanung, die Überwachung der Werkfeuerwehren, die Brandschutzerziehung, die Brandschutzaufklärung, die Mitgliederverwaltung sowie die Lehrgangsplanung und -durchführung insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Feuerwehren und Lehrgangsteilnehmerinnen und

	1. Name, 2. Vornamen, 3. Geburtsdatum, 4. Geschlecht, 5. Anschrift, 6. Beruf, 7. akademische Grade, 8. Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit, 9. Beschäftigungsstelle, 10. Angaben über die körperliche Tauglichkeit und die Strahlen- und Schadstoffbelastung, 11. Datum des Eintritts in die Feuerwehr, 12. Name der Feuerwehr, 13. Personalnummer, Dienstausweisnummer, 14. persönliche Ausrüstung, 15. Aus- und Fortbildungslehrgänge einschließlich der Ergebnisse von Beurteilungen, 16. Dienstgrad, Beförderungen, 17. Funktion in der Feuerwehr, 18. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, 19. Auszeichnungen und Ehrungen, 20. Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden, 21. Bankverbindungen, 22. Familienstand, 23. Angehörige, 24. Erziehungsberechtigte.	Lehrgangsteilnehmern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist: 1. Name, 2. Vornamen, 3. Geburtsdatum, 4. Geschlecht, 5. Anschrift, 6. Beruf, 7. akademische Grade, 8. Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit, 9. Beschäftigungsstelle, 10. Angaben über die körperliche Tauglichkeit und die Strahlen- und Schadstoffbelastung, 11. Datum des Eintritts in die Feuerwehr, 12. Name der Feuerwehr, 13. Personalnummer, Dienstausweisnummer, 14. persönliche Ausrüstung, 15. Aus- und Fortbildungslehrgänge einschließlich der Ergebnisse von Beurteilungen, 16. Dienstgrad, Beförderungen, 17. Funktion in der Feuerwehr, 18. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, 19. Auszeichnungen und Ehrungen, 20. Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden, 21. Bankverbindungen, 22. Familienstand, 23. Angehörige, 24. Erziehungsberechtigte.
§ 36 Verordnungsermächtigung	(1) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln 1. die Voraussetzungen für den Eintritt in den Dienst und die Übertragung bestimmter Funktionen	

	bei den Freiwilligen Feuerwehren und den Werkfeuerwehren sowie über die Gestaltung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und der Angehörigen der Werkfeuerwehren, 2. die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung der Feuerwehren und der Kreisfeuerwehrbereitschaften, 3. das Tragen und die Gestaltung der Dienstkleidung, der Dienstgrad- und Funktionsabzeichen, die Funktionsbezeichnungen sowie die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Angehörigen der Werkfeuerwehren, 4. die Durchführung der Brandverhütungsschau, die Bildungsvoraussetzungen für Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfer sowie deren fachliche Ausbildung, 5. die Einzelheiten der Grundversorgung mit Löschwasser. (2) Vor dem Erlass von Verordnungen und anderen allgemeinen Regelungen, die die Feuerwehren betreffen, ist dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	
§ 37 Ordnungswidrigkeiten	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. die Verschwiegenheitspflicht nach § 12 Abs. 6 verletzt, 2. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 die Dienstpflicht nicht erfüllt, 3. entgegen § 16 Abs. 5 der Gemeinde nicht über einen Einsatz der Werkfeuerwehr berichtet, 4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 24 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt, 5. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 2 eine Brandsicherheitswache nicht bei der Gemeinde anfordert, 6. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 2 nicht für eine Brandsicherheitswache sorgt, 7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 3 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt,	*Keine Änderungen erforderlich*

	8. mit Stoffen, die leicht entzündlich sind, oder mit Stoffen, die glimmen oder brennen, so umgeht, dass Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden, 9. in der Nähe von brandgefährdeten Transportmitteln mit offenem Feuer oder Licht oder mit anderen Zündquellen hantiert, 10. die vorgeschriebenen Feuerlöschgeräte nicht einsatzbereit vorhält oder 11. einer Vorschrift in einer Verordnung oder kommunalen Satzung zuwiderhandelt, die Ge- oder Verbote auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes enthält, wenn die Verordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.	
§ 38 Anwendung anderer Vorschriften	Soweit dieses Gesetz keine abschließenden Regelungen enthält, ist das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz mit Ausnahme der Vorschriften über die Datenverarbeitung ergänzend anzuwenden.	*Keine Änderungen erforderlich*
§ 39 Einschränkung von Grundrechten	Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.	*Keine Änderungen erforderlich*
§ 40 Vorübergehende Bestellung von Führungskräften		[1]Falls bis zum Ablauf der Amtszeit für berufene Führungskräfte nach § 20 Abs. 4., § 21 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 kein Kandidat für die Ernennung in das Amt vorgeschlagen werden kann, kann die Amtszeit für die bisher für das Amt berufene Führungskraft unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis einmalig um 1 Jahr

		verlängert werden. [2]Wenn die einfache Mehrheit der Wahlberechtigten erklärt, einen Wahlvorschlag nach § 20 Abs. 5 oder § 20 Abs. 6 oder § 21 Abs. 4 oder § 22 Abs. 3 zu ermitteln, ist die Bestellung nach Satz 1 ausgeschlossen. [3]Die Erklärung ist formlos bis spätestens 8 Wochen vor Ablauf der regulären Amtsperiode an die berufende Stelle zu richten.

NBG

Paragraph / Überschrift	Normtext aktuell gültig	Normtext geändert
§ 115 Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes	(1) [1]Die Beamtinnen und Beamten in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst stehen (Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst), erreichen die Altersgrenze mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. [2]Beamtinnen und Beamte des Landes in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr erreichen die Altersgrenze mit der Vollendung des 62. Lebensjahres. [3]Die Altersgrenze nach Satz 2 verringert sich um ein Jahr, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens 25 Jahre im Einsatzdienst stand oder an einer zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes Niedersachsen tätig war. [4]Die Beamtinnen und Beamten können mit ihrer Zustimmung zu dem Zeitpunkt, mit dem sie wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten würden, in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen. (2) [1]Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst wird freie Heilfürsorge gewährt, wenn Besoldung gezahlt oder wegen der in § 80 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Umstände nicht gezahlt wird; § 80 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. [2]Die Dienstherren nach § 1 Nrn. 2 und 3 können für ihre Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst durch Satzung bestimmen, dass § 114 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Anwendung findet. [3]Für Beamtenverhältnisse, die nach dem 31. Januar 1999 begründet worden sind oder werden, können sie durch Satzung einen von § 114 Abs. 1 Satz 2 abweichenden Anrechnungsbetrag oder die Anwendung des § 80 bestimmen. [4]§ 114 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Finanzministeriums die oberste Dienstbehörde tritt.	

	3) Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr im Dienst einer zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes haben Anspruch auf Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 114.	(3) [1]Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr im Dienst _____ des Landes haben Anspruch auf Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 114. [2]Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr des Landes, die am 31. Dezember 2020 nur Anspruch auf Beihilfe haben, haben nur dann Anspruch auf Heilfürsorge, wenn sie bis zum Tag ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber der Heilfürsorgestelle schriftlich erklären, Heilfürsorge erhalten zu wollen. [3]Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats Heilfürsorge.
	(4) [1]Inhalt und Umfang der Heilfürsorge bestimmen sich nach den für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten geltenden Vorschriften. [2]Die Dienstherren nach § 1 Nrn. 2 und 3 können durch Satzung bestimmen, dass für ihre heilfürsorgeberechtigten Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst darüber hinaus freiwillige Leistungen gewährt werden. 3 § 80 Abs. 7 gilt entsprechend. (5) Für Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr und die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Feuerwehrdienstes gilt § 113 entsprechend. (6) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung für die Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten sowie die Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten des Feuerwehrdienstes Vorschriften über das Tragen und die Gestaltung der Dienstkleidung, die	

	Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung im Feuerwehrdienst zu erlassen.	(7) Die Beamtin oder der Beamte im Feuerwehrdienst ist dienstunfähig (§ 26 Abs. 1 BeamtStG), wenn sie oder er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie oder er ihre oder seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Feuerwehrdienstunfähigkeit), es sei denn, die ausgeübte oder die künftig auszuübende Funktion erfordert bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.

NKomVG

Paragraph / Überschrift	Normtext aktuell gültig	Normtext geändert
§ 130 Sondervermögen	(1) Sondervermögen der Kommunen sind 1. Gemeindegliedervermögen (§ 134 Abs. 1), 2. das Vermögen der nicht rechtsfähigen kommunalen Stiftungen (§ 135 Abs. 3), 3. Eigenbetriebe, 4. Einrichtungen, deren Wirtschaftsführung nach § 139 selbständig erfolgt und für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, und 5. rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen. (2) [1]Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 gelten die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. [2]Diese Sondervermögen sind im Haushalt der Kommunen gesondert nachzuweisen. (3) Auf Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 sind die §§ 110, 111, 116 und 118 bis 122, § 124 Abs. 1 bis 3 sowie § 125 entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Verordnung nach § 178 Abs. 1 Nr. 12 etwas anderes bestimmt ist. (4) [1]Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 5 können besondere Haushaltspläne aufgestellt und Sonderrechnungen geführt werden. [2]In diesem Fall sind die Vorschriften des Ersten Abschnitts mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt; von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung nach § 114 Abs. 2 kann abgesehen werden. [3]Anstelle eines Haushaltsplans können ein Wirtschaftsplan aufgestellt und die für die	(1) Sondervermögen der Kommunen sind 1. Gemeindegliedervermögen (§ 134 Abs. 1), 2. das Vermögen der nicht rechtsfähigen kommunalen Stiftungen (§ 135 Abs. 3), 3. Eigenbetriebe, 4. Einrichtungen, deren Wirtschaftsführung nach § 139 selbständig erfolgt und für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, _____ 5. rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen und 6. das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege nach § 2a des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr. (2) [1]Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 gelten die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. [2]Diese Sondervermögen sind im Haushalt der Kommunen gesondert nachzuweisen. (3) Auf Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 sind die §§ 110, 111, 116 und 118 bis 122, § 124 Abs. 1 bis 3 sowie § 125 entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Verordnung nach § 178 Abs. 1 Nr. 12 etwas anderes bestimmt ist. (4) [1]Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 5 können besondere Haushaltspläne aufgestellt und Sonderrechnungen geführt werden. [2]In diesem Fall sind die Vorschriften des Ersten Abschnitts mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt; von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung nach § 114 Abs. 2 kann abgesehen werden. [3]Anstelle eines Haushaltsplans können ein Wirtschaftsplan aufgestellt und die für die

	Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden.	Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden. (5) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 6 ist § 110 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 entsprechend anzuwenden.